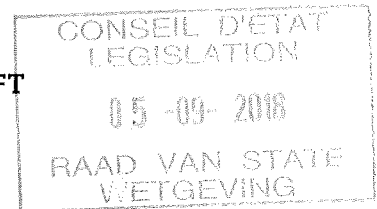


REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT



DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, zuständig für internationale Beziehungen;

Nach Beratung,

Beschließt:

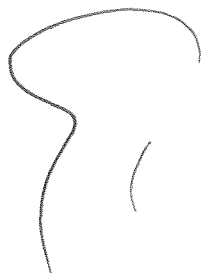
64226 / 4

Der Ministerpräsident, zuständig für internationale Beziehungen, wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

**DEKRETVORENTWURF ZUR GENEHMIGUNG DER SATZUNG DER ASIATISCHEN INFRA-
STRUKTUR-INVESTITIONSBANK**

INHALTSANGABE

Durch dieses Dekret wird einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' shape with a small vertical stroke at the end.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen.....	4
Kommentar zu den Artikeln.....	6
Vorentwurf	7
Anlage	8



BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Zusammenfassung

Die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) wurde am 29. Juni 2015 mit dem Ziel gegründet, das nachhaltige Wirtschaftswachstum zu fördern, Wohlstand zu schaffen, die Infrastruktur in Asien zu verbessern und die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen.

Belgien zählte nicht zu den Gründungsmitgliedern der Bank. Am 18. Juli 2016 äußerte Belgien in einem offiziellen Schreiben sein Interesse an einer Mitgliedschaft in der Bank, gefolgt von einem offiziellen Aufnahmeantrag am 23. Januar 2017. Am 21. März 2017 genehmigte der Gouverneursrat der Bank den belgischen Antrag.

Mit diesem Beitritt wird Belgien Mitglied eines neuen, dynamischen internationalen Finanzinstituts, das in der dynamischsten Region der Welt aktiv ist. Die Mitgliedschaft unterstreicht das multilaterale Engagement Belgiens und stärkt die europäische Präsenz im Institut, das insbesondere darauf ausgerichtet ist, die Einhaltung internationaler Standards in Sachen Transparenz, Umwelt und soziale Bedingungen zu gewährleisten.

Um das Beitrittsverfahren abzuschließen, muss Belgien die Satzung des Instituts genehmigen sowie die Entschließung des Verwaltungsrates vom 21. März 2017 annehmen. In dieser Entschließung sind die Beitrittsbedingungen aufgenommen. Belgien wird für einen Gesamtbetrag von USD 284,6 Millionen 2.846 Anteile am Institut erhalten. Davon müssen 20 % oder USD 56,9 Millionen in fünf gleichen Jahresraten eingezahlt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung der ersten Rate.

Der heutige Dekretentwurf sieht die Genehmigung der Satzung und der Entschließung vor.

Einleitung

Ende 2013 stellte der chinesische Präsident Xi Jinping einen Plan für eine neue Investitionsbank für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten in Asien vor, die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, kurz: AIIB). Er erhielt hierfür die Unterstützung vieler asiatischer Länder. Nach einer Reihe von Verhandlungen mündete diese Initiative in die Unterzeichnung des Vertrags, mit dem die AIIB am 29. Juni 2015 gegründet wurde.

Insgesamt unterzeichneten 57 Gründungsmitglieder den Vertrag, 37 regionale Mitglieder und 20 nichtregionale Mitglieder. Die auffälligsten Nichtunterzeichner waren die USA und Japan.

<u>Regionale Mitglieder</u>	<u>Nichtregionale Mitglieder</u>
Afghanistan	Österreich
Australien	Kanada
Azerbaidjan	Dänemark
Bangladesh	Ägypten
Brunei Darussalam	Äthiopien
Cambodia	Finnland

China	Frankreich
Fiji	Deutschland
Georgien	Ungarn
Hong Kong, China	Island
Indien	Irland
Indonesien	Italien
Iran	Luxemburg
Israel	Malta
Jordanien	Niederlande
Kazakhstan	Norwegen
Korea	Polen
Kyrgyz Republic	Portugal
Lao PDR	Spanien
Malaysia	Schweden
Maldiven	Schweiz
Mongolei	Großbritannien
Myanmar	
Nepal	
Neuseeland	
Oman	
Pakistan	
Philippinen	
Qatar	
Russland	
Samoa	
Saudi Arabien	
Singapur	
Sri Lanka	
Tajikistan	
Thailand	
Timor-Leste	
Turkei	
United Arab Emirates	
Uzbekistan	
Vanuatu	
Vietnam	

Belgien trat nicht als Gründungsmitglied bei, weil zum damaligen Zeitpunkt zu viele Unsicherheiten bezüglich der künftigen Funktionsweise der AIIB bestanden, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Standards in Sachen Transparenz, Umwelt und soziale Bedingungen. Inzwischen liegen ausreichende Garantien dafür vor, dass die AIIB die international anerkannten Standards in diesen Bereichen erfüllt. Deshalb ergriff die belgische Regierung die Initiative und reichte einen Aufnahmeantrag ein. In einem Schreiben vom 18. Juli 2016 äußerte unser Land sein Interesse an einer Mitgliedschaft. Nach einigen Kontakten auf Verwaltungsebene resultierte dies in einem offiziellen Aufnahmeantrag am 23. Januar 2017. Dieser Antrag wurde am 21. März 2017 vom Gouverneursrat der AIIB genehmigt.

Um das Beitrittsverfahren abzuschließen, muss Belgien die Satzung des Instituts genehmigen sowie die Entschließung des Verwaltungsrates vom 21. März 2017 annehmen. In dieser Entschließung sind die Beitrittsbedingungen aufgenommen. Belgien wird für einen Gesamtbetrag von USD 284,6 Millionen 2.846 Anteile am Institut erhalten. Davon

müssen 20 % oder USD 56,9 Millionen in fünf gleichen Jahresraten eingezahlt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung der ersten Rate.

Der heutige Dekretentwurf sieht die Genehmigung der Satzung und der Entschließung vor.

Erläuterung zur Satzung der AIIB

Die Satzung der AIIB, die im Gründungsvertrag festgehalten ist, behandelt die gängigen Fragestellungen, wie Zweck, Kapital, Finanzen und Funktionsweise des Instituts. Darüber hinaus enthält der Vertrag Bestimmungen bezüglich der Kündigung und Aussetzung der Mitgliedschaft sowie der Privilegien und Immunitäten der Bank und ihres Personals.

Die AIIB verfolgt zwei Ziele: i) die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, die Schaffung von Wohlstand und die Verbesserung des Infrastrukturnetzes in Asien durch Investitionen in die Infrastruktur und andere produktive Wirtschaftsbereiche; und (ii) die Förderung der regionalen Kooperation und Partnerschaften durch Zusammenarbeit mit anderen multilateralen und bilateralen Entwicklungseinrichtungen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben.

Eine Mitgliedschaft in der AIIB steht allen Mitgliedern der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Teil der Weltbank) sowie allen Mitgliedstaaten der Asiatischen Entwicklungsbank offen. Es wird zwischen den regionalen Mitgliedern der AIIB (Mitglieder aus der Region, die von den Vereinten Nationen als Asien eingestuft wird) und nichtregionalen Mitgliedern unterschieden. Es wird auch zwischen Gründungsmitgliedern und Nichtgründungsmitgliedern unterschieden. Nichtgründungsmitglieder haben keinen Anspruch auf die 600 zusätzlichen Stimmrechte, die die Gründungsmitglieder zusätzlich zu ihren mit ihrem Kapitalanteil verbundenen Stimmrechten erhalten.

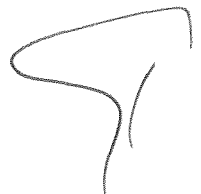
Die Satzung beschreibt auch die Kapitalstruktur des Instituts. Der Umfang des Startkapitals der AIIB beträgt USD 100 Milliarden. Davon müssen 20 % eingezahlt werden. Die übrigen 80 % sind abrufbar. Hierzu ist zu bemerken, dass 75 % der Anteile den regionalen Mitgliedern vorbehalten sind.

Die Mitglieder erhalten neben einer Stimmenanzahl auf der Grundlage ihrer Anteile (1 Stimme je Anteil) eine gleiche Anzahl Grundstimme (12 % der Gesamtstimmenanzahl werden gleichmäßig verteilt). Die Gründungsmitglieder erhalten einen Bonus von 600 Stimmen.

Die Satzung verdeutlicht, wie sich die Bank finanziert und wie die Mittel eingesetzt werden können. Es wird auch der Umfang der Tätigkeiten der AIIB eingeschränkt. Der Gesamtbetrag an ausstehenden Darlehen, Beteiligungen, Garantien und sonstigen Arten der Finanzierung durch die AIIB darf zu keiner Zeit mehr betragen als das von den Mitgliedern gezeichnete Gesamtkapital zuzüglich der Rücklagen und eingehaltenen Gewinne (also 100 %). Diese Einschränkung kann vom Gouverneursrat auf höchstens 250 % erhöht werden. Darüber hinaus darf der Gesamtbetrag der Beteiligungen zu keiner Zeit den Gesamtbetrag des einzuzahlenden Kapitals und der allgemeinen Rücklagen überschreiten.

Die AIIB kann ihre Tätigkeiten, kurz zusammengefasst, auf die folgende Weise ausüben:

- durch Gewährung, Kofinanzierung von oder Beteiligung an direkten Darlehen;
- durch Aktienbeteiligung an einer Einrichtung oder einem Unternehmen;
- durch das Garantieren von Darlehen für die wirtschaftliche Entwicklung;
- durch den Einsatz von Mitteln aus Sonderfonds;
- durch die Bereitstellung technischer Hilfe;



- durch sonstige Arten der Finanzierung, wie vom Gouverneursrat festgelegt.

Die Verwaltungsstruktur wird erklärt, insbesondere die Zusammensetzung und Befugnisse des Gouverneursrates und des Rates der Verwalter und die Wahl und Rolle des Präsidenten. Dieser muss immer Angehöriger eines regionalen Mitgliedstaates sein.

In der Satzung werden auch die Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen verdeutlicht, die der Bank und bestimmten Vertreter- und Personalgruppen zugewiesen werden. Mit der Genehmigung des heutigen Dekretentwurfs gelten diese Bestimmungen auch in Belgien.

Erläuterung zur EntschlieÙung 24 des Gouverneursrates

Am 21. März 2017 genehmigte der Gouverneursrat der AIIB die EntschlieÙung Nr. 24, in der der Beitritt Belgiens zur AIIB angenommen wird und die Beitrittsbedingungen erklärt werden.

Diese Beitrittsbedingungen beziehen sich auf die Anzahl der Anteile, die Belgien zugeteilt werden, und die Zahlungsbedingungen. Belgien kann 2.846 Anteile mit einem Wert von USD 100.000 je Anteil zeichnen. Davon müssen 569 Anteile in fünf gleichen Jahresraten eingezahlt werden.

In seinem Gutachten vom 23. Januar 2018 weist der Staatsrat darauf hin, dass es sich bei der Genehmigung der Satzungen der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank um einen gemischten Verträgen, im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung, handelt. Ohne die Zustimmung der Regionen und Gemeinschaften kann Belgien nicht Mitglied der Bank werden.

Damit das Abkommen in Kraft treten kann, bedarf es daher der Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

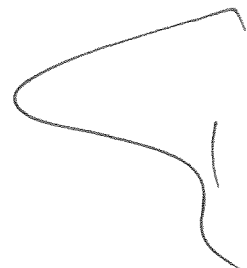
Artikel 1 und 2

Artikel 1 und 2 bedürfen keines besonderen Kommentars.

Art. 3

Über eventuelle Änderungen der Satzung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank, die gemäß Artikel 53 der Satzung angenommen werden, soll das Parlament nicht verbindlich informiert werden.

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



VORENTWURF

Dekretvorentwurf zur Genehmigung der Satzung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Artikel 1 – Die Satzung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank samt Bericht, geschehen zu Peking, Volksrepublik China, am 29. Juni 2015, ist uneingeschränkt wirksam.

Art. 2 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft nimmt die Bedingungen zum Beitritt zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank an, die in der EntschlieÙung Nr. 24 des Gouverneursrates der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank vom 21. März 2017 festgelegt worden sind.

Art. 3 – Die Änderungen der in Artikel 1 erwähnten Satzung, die gemäß Artikel 53 derselben Satzung angenommen werden, sind uneingeschränkt wirksam.

Eupen, den ...

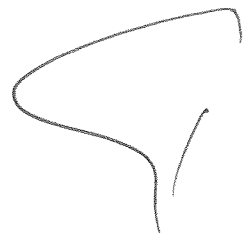
Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



ANLAGE

**Satzung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank
(Übersetzung)**

A handwritten mark or signature, possibly a stylized 'A' or a similar symbol, located in the bottom right corner of the page.

Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank

Übereinkommen

(Übersetzung)

Die Staaten, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, – eingedenk der Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit für die Stützung des Wachstums sowie die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Volkswirtschaften in Asien und damit für die Widerstandsfähigkeit der Region gegenüber möglichen Finanzkrisen und anderen externen Schocks im Zuge der Globalisierung;

in Anerkennung der Bedeutung der Infrastrukturentwicklung beim Ausbau der regionalen Vernetzung und der Verbesserung der regionalen Integration und damit bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Stützung der gesellschaftlichen Entwicklung für die Menschen in Asien sowie bei der Unterstützung der weltweiten wirtschaftlichen Dynamik;

in der Erkenntnis, dass sich der erhebliche langfristige Bedarf an Finanzierung für die Infrastrukturentwicklung in Asien im Rahmen einer Partnerschaft zwischen bestehenden multilateralen Entwicklungsbanken und der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (im Folgenden als „Bank“ bezeichnet) angemessener decken lässt;

in der Überzeugung, dass die Gründung der Bank als multi laterale Finanzinstitution mit dem Schwerpunkt Infrastrukturentwicklung zur Mobilisierung dringend benötigter zusätzlicher Mittel innerhalb und außerhalb Asiens und zur Beseitigung der Finanzierungsengpässe der einzelnen asiatischen Volkswirtschaften beitragen und die bestehenden multilateralen Entwicklungsbanken

ergänzen wird, um in Asien ein nachhaltiges und stabiles Wachstum zu fördern, –

sind übereingekommen, die Bank zu errichten, die nach Maßgabe folgender Bestimmungen tätig wird:

Kapitel I

Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft

Artikel 1

Zweck

(1) Zweck der Bank ist es, i) in Asien durch Investitionen in die Infrastruktur und andere produktive Wirtschaftsbereiche eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, Wohlstand zu schaffen und die Infrastrukturanbindung zu verbessern sowie ii) durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen multilateralen und bilateralen Entwicklungsinstitutionen regionale Kooperationen und Partnerschaften bei der Bewältigung schwieriger Entwicklungsaufgaben zu fördern.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens umfassen die Ausdrücke „Asien“ und „Region“ die geografische Region und Zusammensetzung, die von den Vereinten Nationen als Asien und Ozeanien eingestuft wird, sofern der Gouverneursrat nichts anderes beschließt.

Artikel 2

Aufgaben

Zur Erfüllung ihres Zwecks hat die Bank folgende Aufgaben:

- i) Förderung der Investition öffentlichen und privaten Kapitals in der Region für Entwicklungszwecke, insbesondere für die Entwicklung der Infrastruktur und anderer produktiver Wirtschaftsbereiche;
- ii) Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung dieser Entwicklung in der Region, einschließlich der Projekte und Programme, die am wirksamsten zum harmonischen wirtschaftlichen Wachstum der Region als Ganzes beitragen werden, wobei die Bedürfnisse der weniger entwickelten Mitglieder in der Region besonders berücksichtigt werden;
- iii) Schaffung von Anreizen für private Investitionen in Projekte, Unternehmen und Aktivitäten, die zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Region beitragen, insbesondere in Infrastruktur und andere produktive Wirtschaftsbereiche, sowie Ergänzung privater Investitionen, wenn privates Kapital nicht zu angemessenen Konditionen zur Verfügung steht;
- iv) Ausübung aller sonstigen Tätigkeiten und Erbringung aller sonstigen Leistungen, die diesen Aufgaben dienlich sein können.

Artikel 3

Mitgliedschaft

(1) Anspruch auf Mitgliedschaft in der Bank haben die Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die Mitglieder der Asiatischen Entwicklungsbank.

a) Regionale Mitglieder sind die in Anlage A Teil A aufgeführten Mitglieder sowie weitere Mitglieder aus der Region Asien im Sinne des Artikels 1 Absatz 2. Alle übrigen Mitglieder sind nichtregionale Mitglieder.

b) Gründungsmitglieder sind die in Anlage A aufgeführten Mitglieder, die dieses Übereinkommen zu oder vor dem in Artikel 57 genannten Datum unterzeichnet und alle weiteren Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vor dem nach Artikel 58 Absatz 1 festgelegten Datum erfüllt haben.

(2) Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Asiatischen Entwicklungsbank, die nicht nach Artikel 58 Mitglieder werden, können zu Bedingungen, welche

die Bank festsetzt, durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit des Gouverneursrats nach Artikel 28 als Mitglieder der Bank aufgenommen werden.

(3) Bei einem Antragsteller, der nicht souverän oder für seine internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich ist, wird der Antrag auf Mitgliedschaft in der Bank von dem für seine internationalen Beziehungen verantwortlichen Mitglied der Bank eingereicht beziehungsweise vereinbart.

Kapitel II

Kapital

Artikel 4

Genehmigtes Kapital

(1) Das genehmigte Stammkapital der Bank beträgt einhundert

Milliarden US-Dollar (100 000 000 000 \$) und ist aufgeteilt in eine Million (1 000 000) Anteile im Nennwert von je einhunderttausend Dollar (100 000 \$), die nur von Mitgliedern nach Maßgabe des Artikels 5 gezeichnet werden können.

(2) Das ursprüngliche genehmigte Stammkapital ist in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile unterteilt. Anteile im Gesamtnennwert von zwanzig Milliarden Dollar (20 000 000 000 \$) sind eingezahlte Anteile und Anteile im Gesamtnennwert von achtzig Milliarden Dollar (80 000 000 000 \$) sind abrufbar.

(3) Das genehmigte Stammkapital der Bank kann vom Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 zu einer Zeit und zu Bedingungen, die er für ratsam hält, erhöht werden; dies gilt auch für das Verhältnis zwischen eingezahlten und abrufbaren Anteilen.

(4) Der Ausdruck „Dollar“ und das Symbol „\$“ beziehen sich in diesem Übereinkommen auf das offizielle Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 5

Zeichnung von Anteilen

(1) Jedes Mitglied zeichnet Anteile des Stammkapitals der Bank. Jede Zeichnung von ursprünglich genehmigtem Stammkapital erfolgt für eingezahlte und für abrufbare Anteile im Verhältnis zwei (2) zu acht (8). Die ursprüngliche Anzahl der von den Staaten, die nach Artikel 58 Mitglieder werden, zu zeichnenden Anteile ist in Anlage A festgesetzt.

(2) Die ursprüngliche Anzahl der von den Staaten, die nach Artikel 3 Absatz 2 als Mitglieder aufgenommen werden, zu zeichnenden Anteile wird vom Gouverneursrat beschlossen; jedoch darf keine derartige Zeichnung genehmigt werden, die zur Folge hätte, dass der im Besitz der regionalen Mitglieder befindliche Teil des Stammkapitals unter fünfundsiebzig (75) Prozent des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt, sofern der Gouverneursrat nicht durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 etwas anderes vereinbart.

(3) Der Gouverneursrat kann auf Antrag eines Mitglieds dessen gezeichneten Betrag zu Bedingungen erhöhen, die er durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 beschließt; jedoch darf keine derartige Erhöhung genehmigt werden, die zur Folge hätte, dass der im Besitz der regionalen Mitglieder befindliche Teil des Stammkapitals unter fünfund siebenzig (75) Prozent des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt, sofern der Gouverneursrat nicht durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 etwas anderes vereinbart.

(4) Der Gouverneursrat überprüft das Stammkapital der Bank mindestens alle fünf (5) Jahre. Bei einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals wird jedem Mitglied hinreichend Gelegenheit gegeben, zu den vom Gouverneursrat festgesetzten Bedingungen einen Teil des Betrags zu zeichnen, um den das Stammkapital erhöht wird, der dem von dem betreffenden Mitglied bereits gezeichneten Anteil am gesamten gezeichneten Stammkapital der Bank unmittelbar vor der Erhöhung entspricht. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Stammkapitals zu beteiligen.

Artikel 6

Einzahlung der gezeichneten Beträge

(1) Die Einzahlung des von jedem Unterzeichner dieses Übereinkommens, der nach Artikel 58 Mitglied wird, ursprünglich gezeichneten Betrags des einzuzahlenden Stammkapitals der Bank

erfolgt in fünf (5) Raten von je zwanzig (20) Prozent des Betrags, wobei die in Absatz 5 vorgesehenen Ausnahmen gelten. Die erste Rate wird von jedem Mitglied binnen dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder bis zum Tag der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Artikel 58 Absatz 1 gezahlt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Die zweite Rate wird ein (1) Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens fällig. Die restlichen drei (3) Raten werden jeweils ein (1) Jahr nach Fälligerwerden der vorhergegangenen Rate fällig.

(2) Jede Rate der Erstzeichnungen auf das ursprüngliche eingezahlte Stammkapital wird in Dollar oder einer anderen konvertierbaren Währung gezahlt, wobei die in Absatz 5 vorgesehenen Ausnahmen gelten. Die Bank kann derartige Zahlungen jederzeit in Dollar konvertieren. Sämtliche Rechte, einschließlich Stimmrechte, die mit eingezahlten und damit verbundenen abrufbaren Anteilen erworben wurden, für die derartige Zahlungen fällig, aber noch nicht eingegangen sind, ruhen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bei der Bank.

(3) Der auf das abrufbare Stammkapital der Bank gezeichnete Betrag wird nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, wie ihn die Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt. Im Fall eines derartigen Abrufs kann die Zahlung nach Wahl des Mitglieds in Dollar oder in der Währung erfolgen, die zur Erfüllung der den Abruf bedingenden Verbindlichkeiten der Bank benötigt wird. Abrufe für nicht eingezahlte Zeichnungen erfolgen zu einem einheitlichen Prozentsatz für alle abrufbaren Anteile.

(4) Die Bank bestimmt den Ort für Zahlungen aufgrund dieses Artikels; jedoch wird bis zur Eröffnungssitzung des Gouverneursrats die in Absatz 1 genannte erste Rate an die Regierung der Volksrepublik China als Treuhänderin für die Bank gezahlt.

(5) Mitglieder, die für die Zwecke dieses Absatzes als weniger entwickelte Länder gelten, können die Einzahlung ihrer gezeichneten Beträge nach den Absätzen 1 und 2 wahlweise auch wie folgt vornehmen:

a) vollständig in Dollar oder einer anderen konvertierbaren Währung in bis zu zehn (10) Raten in Höhe von je zehn (10) Prozent des Gesamtbetrags, wobei die erste und zweite Rate wie in Absatz 1 vorgesehen und die dritte bis zehnte Rate am zweiten und den folgenden Jahrestagen des Inkrafttretens dieses Übereinkommens fällig werden, oder

b) zum Teil in Dollar oder einer anderen konvertierbaren Währung und zu einem Teil von höchstens fünfzig (50) Prozent jeder Rate in der Währung des Mitglieds entsprechend dem Ratenplan nach Absatz 1. Für Zahlungen nach diesem Buchstaben gilt Folgendes:

i) Das Mitglied unterrichtet die Bank zum Zeitpunkt der Zeichnung nach Absatz 1, zu welchem Teil die Zahlungen in seiner Landeswährung geleistet werden.

ii) Jede Zahlung eines Mitglieds in dessen Landeswährung nach diesem Absatz erfolgt in einem Betrag, von dem die Bank feststellt, dass er dem vollen Dollarwert des zahlbaren Teils der Zeichnung entspricht. Die Erstzahlung erfolgt in einem Betrag, den das Mitglied aufgrund dieser Bestimmungen für angemessen hält, unterliegt jedoch einer binnen neunzig (90) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum durchzuführenden Berichtigung, wenn eine solche nach Feststellung der Bank zur Erreichung des vollen Dollarwerts dieser Zahlung erforderlich ist.

iii) Ist die Bank der Auffassung, dass der Devisenwert der Währung eines Mitglieds in beträchtlichem Maße gesunken ist, so zahlt dieses Mitglied der Bank innerhalb einer angemessenen Frist denjenigen zusätzlichen Betrag in seiner Währung, der erforderlich ist, um den Wert aller aufgrund der Zeichnung im Besitz der Bank befindlichen Mittel in dieser Währung zu erhalten.

iv) Ist die Bank der Auffassung, dass der Devisenwert der Währung eines Mitglieds in beträchtlichem Maße gestiegen ist, so zahlt die Bank diesem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist denjenigen Betrag in dieser Währung, der erforderlich ist, um den Wert aller aufgrund der Zeichnung im Besitz der Bank befindlichen Mittel in dieser Währung zu berichtigen.

v) Die Bank kann auf ihre Zahlungsansprüche nach Ziffer iii verzichten und das Mitglied kann auf seine Zahlungsansprüche nach Ziffer iv verzichten.

(6) Anstelle des in der Währung des Mitglieds zu zahlenden Betrags nimmt die Bank von jedem Mitglied, das den von ihm gezeichneten Betrag nach Absatz 5 Buchstabe b einzahlt, Schuldscheine oder sonstige Schuldverschreibungen entgegen, die von der Regierung des Mitglieds oder von der von diesem Mitglied bezeichneten Hinterlegungsstelle ausgestellt sind, so fern die Bank diesen Betrag nicht für die Durchführung ihrer Geschäfte benötigt. Diese Schuldscheine oder Schuldverschreibungen sind nicht übertragbar, unverzinslich und auf Verlangen zum Nennwert an die Bank zahlbar.

Artikel 7

Anteilsbedingungen

(1) Die von den Mitgliedern ursprünglich gezeichneten Kapitalanteile werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht der Gouverneursrat

durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit nach Artikel 28 unter besonderen Umständen beschließt, sie zu anderen Bedingungen auszugeben.

(2) Die Kapitalanteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden und können nur auf die Bank übertragen werden.

(3) Die Haftung der Mitglieder aus Anteilen ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt.

(4) Ein Mitglied haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten der Bank.

Artikel 8

Ordentliche Kapitalbestände

In diesem Übereinkommen umfasst der Ausdruck „ordentliche Kapitalbestände“ der Bank

i) das nach Artikel 5 gezeichnete genehmigte Stammkapital der Bank, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Anteile gehören,

ii) Mittel, die von der Bank kraft der ihr in Artikel 16 Nummer 1 zugewiesenen Befugnis aufgenommen werden und auf welche die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 über den Abruf Anwendung findet,

iii) Mittel aus der Rückzahlung von Darlehen oder Garantien, die aus den unter den Ziffern i und ii genannten Mitteln gewährt wurden, oder in Form von Erträgen aus Kapitalbeteiligungen

und sonstigen nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer vi genehmigten Finanzierungen, die aus solchen Mitteln getätigt wurden,

iv) Einnahmen aus Darlehen, die aus den genannten Mitteln gewährt wurden, oder aus Garantien, auf welche die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 über den Abruf Anwendung findet, und

v) alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil ihrer in Artikel 17 vorgesehenen Sonderfondsmittel sind.

Kapitel III

Geschäftstätigkeit der Bank

Artikel 9

Verwendung der Mittel

Die Mittel und Einrichtungen der Bank werden im Einklang mit den Grundsätzen einer soliden Banktätigkeit ausschließlich zur Erfüllung des in Artikel 1 bezeichneten Zwecks und zur Wahrnehmung der in Artikel 2 aufgeführten Aufgaben verwendet.

Artikel 10

Ordentliche und besondere Geschäftstätigkeit

(1) Die Geschäftstätigkeit der Bank gliedert sich in

- i) eine aus den in Artikel 8 vorgesehenen ordentlichen Kapitalbeständen der Bank finanzierte ordentliche Geschäftstätigkeit und
- ii) eine aus den in Artikel 17 vorgesehenen Sonderfondsmitteln finanzierte besondere Geschäftstätigkeit. Mit den beiden Arten der Geschäftstätigkeit können Teile desselben Vorhabens oder Programms getrennt finanziert werden.

(2) Die ordentlichen Kapitalbestände und die Sonderfondsmittel der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht völlig getrennt gehalten, verwendet, festgelegt, angelegt oder anderweitig verwertet. In den Finanzaufstellungen der Bank werden die ordentliche und die besondere Geschäftstätigkeit getrennt aufgeführt.

(3) Die ordentlichen Kapitalbestände der Bank werden unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus der besonderen Geschäftstätigkeit oder aus anderen Tätigkeiten, für die Sonderfondsmittel ursprünglich verwendet oder bestimmt wurden, belastet oder zur Deckung derselben verwendet.

(4) Ausgaben, die unmittelbar mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten der ordentlichen Kapitalbestände der Bank. Ausgaben, die unmittelbar mit der besonderen

Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten der Sonderfondsmittel. Alle sonstigen Ausgaben gehen zu Lasten desjenigen Kontos, das die Bank bestimmt.

Artikel 11

Empfänger und Geschäftsmethoden

(1)

a) Die Bank kann jedem Mitglied, jeder seiner Dienststellen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, jedem im Hoheitsgebiet eines Mitglieds tätigen Rechtsträger oder Unternehmen sowie internationalen oder regionalen Stellen oder Rechtsträgern, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region befasst sind, Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen oder deren Beschaffung erleichtern.

b) Unter besonderen Umständen kann die Bank einem nicht unter Buchstabe a aufgeführten Empfänger Unterstützung gewähren, jedoch nur dann, wenn der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 i) festgestellt hat, dass diese Unterstützung dem Zweck der Bank dient, in ihren Aufgabenbereich fällt und im Interesse der Mitglieder der Bank liegt, und ii) festgelegt hat, welche Arten von Unterstützung nach Absatz 2 diesem Empfänger gewährt werden können.

(2) Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit wie folgt ausüben:

i) durch Gewährung oder Kofinanzierung von oder Beteiligung an direkten Darlehen;

ii) durch die Anlage von Mitteln als Kapitalbeteiligung an einer Institution oder einem Unternehmen;

iii) durch die Teil- oder Gesamtgarantierung – als Erst- oder Zweitschuldner – von Darlehen für die wirtschaftliche Entwicklung;

iv) durch den Einsatz von Sonderfondsmitteln entsprechend den für ihre Verwendung geltenden Übereinkünften;

v) durch die Bereitstellung technischer Hilfe nach Artikel 15 oder

vi) durch sonstige Arten der Finanzierung, die der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit nach Artikel 28 festlegt.

Artikel 12

Grenzen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

(1) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffern i, ii, iii und vi gewährten Darlehen, Kapitalbeteiligungen, Garantien und sonstigen Arten der Finanzierung darf zu keiner Zeit erhöht werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag

ihres unverminderten gezeichneten Kapitals, ihrer Reserven und Gewinnrücklagen, die zu ihren ordentlichen Kapitalbeständen gehören, überschritten würde. Ungeachtet des Satzes 1 kann der Gouverneursrat jederzeit durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 beschließen, dass die Begrenzung nach diesem Absatz aufgrund der Finanzlage und Bonität der Bank auf bis zu 250 % des unverminderten gezeichneten Kapitals, der Reserven und Gewinnrücklagen der Bank, die zu ihren ordentlichen Kapitalbeständen gehören, erhöht werden kann.

(2) Der Betrag der von der Bank getätigten Kapitalbeteiligungen darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten eingezahlten gezeichneten Kapitals und ihrer allgemeinen Reserven zu keiner Zeit überschreiten.

Artikel 13

Geschäftsgrundsätze

Die Geschäftstätigkeit der Bank wird nach den folgenden Grundsätzen ausgeübt:

1. Die Bank lässt sich in ihrer Geschäftstätigkeit von den Grundsätzen einer soliden Banktätigkeit leiten.
2. Die Geschäftstätigkeit der Bank dient in erster Linie der Finanzierung bestimmter Vorhaben oder Investitionsprogramme, der Anlage in Form von Kapitalbeteiligungen und der technischen Hilfe nach Artikel 15.
3. Die Bank unterlässt die Finanzierung eines Vorhabens im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied dagegen Einspruch erhebt.
4. Die Bank stellt sicher, dass ihre gesamte Geschäftstätigkeit mit ihrer Geschäfts- und Finanzierungspolitik vereinbar ist, einschließlich und uneingeschränkt hinsichtlich ökologischer und sozialer Auswirkungen.
5. Bei der Beurteilung eines Antrags auf Finanzierung wird die Bank gebührend berücksichtigen, ob der Empfänger in der Lage ist, anderswo zu Bedingungen, die der Bank in Anbetracht aller sachdienlichen Faktoren als dem Empfänger zumutbar erscheinen, Finanzierungsmittel oder – begünstigungen zu erhalten.
6. Bei der Bereitstellung oder Garantierung von Finanzierungen wird die Bank gebührend berücksichtigen, ob Aussicht besteht, dass der Empfänger und gegebenenfalls der Bürge ihre Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag erfüllen können.
7. Bei der Bereitstellung oder Garantierung von Finanzierungen werden die Finanzierungsbedingungen wie zum Beispiel der Zinssatz und die sonstigen Spesen sowie die Termine für die Rückzahlung des Kapitals so festgesetzt, wie sie nach Ansicht der Bank der betreffenden Finanzierung und dem Risiko für die Bank angemessen sind.
8. Die Bank schränkt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Staat mithilfe der Beträge von Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder besonderen Geschäftstätigkeit der Bank bereitgestellt werden, nicht ein.
9. Die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beträge von Finanzierungen, welche die Bank bereitstellt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, nur für die Zwecke, für welche die Finanzierung bereitgestellt wurde, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Leistungsfähigkeitserwägungen verwendet werden.
10. Die Bank wird gebührend berücksichtigen, dass es wünschenswert ist, die Verwendung eines unverhältnismäßig großen Teils ihrer Mittel zugunsten eines einzigen Mitglieds zu vermeiden.
11. Die Bank wird bei ihren Kapitalbeteiligungen für eine angemessene Streuung sorgen. Sie übernimmt bei ihren Kapitalbeteiligungen keine Verantwortung für die Leitung eines Rechtsträgers oder Unternehmens, in dem sie Kapital angelegt hat, und strebt keinen beherrschenden Einfluss auf den Rechtsträger oder das Unternehmen an, es sei denn, dies wäre zum Schutz der Anlage der Bank erforderlich.

Artikel 14

Finanzierungsbedingungen

- (1) Bei Darlehen, welche die Bank gewährt oder an denen sie sich beteiligt, oder bei von der Bank garantierten Darlehen werden im Vertrag die Bedingungen in Bezug auf das Darlehen oder die Garantie nach den in Artikel 13 niedergelegten Geschäftsgrundsätzen und vorbehaltlich der anderen

Bestimmungen dieses Übereinkommens festgesetzt. Bei der Festsetzung dieser Bedingungen trägt die Bank der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen und Finanzlage voll Rechnung.

(2) Ist der Empfänger eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie nicht selbst Mitglied, so kann die Bank verlangen, wenn sie dies für ratsam hält, dass das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll, oder eine für die Bank annehmbare öffentliche Stelle oder Einrichtung des betreffenden Mitglieds die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Spesen für das Darlehen nach Maßgabe der Darlehensbedingungen garantiert.

(3) Der Betrag einer Kapitalbeteiligung darf den Prozentsatz des Grundkapitals des betreffenden Rechtsträgers oder Unternehmens nicht übersteigen, der nach den vom Direktorium gebilligten Richtlinien zulässig ist.

(4) Die Bank kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Finanzierungen in der Währung des betreffenden Staates im Einklang mit Grundsätzen zur Minimierung des Währungsrisikos bereitstellen.

Artikel 15

Technische Hilfe

(1) Die Bank kann technische Beratung und Hilfe sowie andere vergleichbare Arten von Unterstützung gewähren, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen.

(2) Sind die bei der Erbringung derartiger Leistungen entstandenen Ausgaben nicht rückzahlbar, so gehen sie zu Lasten der Einnahmen der Bank.

Kapitel IV

Finanzen der Bank

Artikel 16

Allgemeine Befugnisse

Neben den anderweitig in diesem Übereinkommen aufgeführten Befugnissen hat die Bank folgende Befugnisse:

1. Die Bank kann sich durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise in Mitglied- oder anderen Staaten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Mittel beschaffen.
2. Die Bank kann Wertpapiere kaufen und verkaufen, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Mittel angelegt hat.
3. Die Bank kann Wertpapiere garantieren, in denen sie Mittel angelegt hat, um ihren Verkauf zu erleichtern.
4. Die Bank kann Wertpapiere, die von einem Rechtsträger oder Unternehmen für mit dem Zweck der Bank vereinbare Zwecke ausgegeben werden, garantieren oder sich an ihrer Garantierung beteiligen.
5. Die Bank kann Mittel, die sie für ihre Geschäftstätigkeit nicht benötigt, anlegen oder anderweitig einzahlen.
6. Die Bank stellt sicher, dass auf der Vorderseite eines jeden von ihr ausgegebenen oder garantierten Wertpapiers ein deutlich sichtbarer Vermerk angebracht ist, dass es sich hierbei nicht

um die Schuldverschreibung einer Regierung handelt, es sei denn, dass es sich tatsächlich um die Schuldverschreibung einer bestimmten Regierung handelt, in welchem Fall der Vermerk entsprechend zu lauten hat.

7. Die Bank kann für andere Parteien treuhänderisch gehaltene Fonds innerhalb eines vom Gouverneursrat zu billigenden Rahmens für Treuhandfonds errichten und verwalten, sofern diese Treuhandfonds dem Zweck der Bank dienen und in ihr Aufgabengebiet fallen sollen.

8. Die Bank kann Nebeninstitutionen, die ihrem Zweck dienen und in ihr Aufgabengebiet fallen sollen, nur mit Zustimmung des Gouverneursrats durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit nach Artikel 28 errichten.

9. Die Bank kann alle sonstigen Befugnisse ausüben und alle Regelungen erlassen, die zur Förderung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Übereinkommen notwendig oder angebracht sind.

Artikel 17

Sonderfonds

(1) Die Bank kann Sonderfonds übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen sollen; diese Sonderfonds sind Mittel der Bank. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.

(2) Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können zu Bedingungen verwendet werden, die in ihren Aufgabenbereich fallen und mit dem Zweck der Bank und mit der über diese Fonds getroffenen Übereinkunft vereinbar sind.

(3) Die Bank erlässt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung jedes Sonderfonds erforderlichen besonderen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen vereinbar sein, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind.

(4) Der Ausdruck „Sonderfondsmittel“ bezeichnet die Mittel eines Sonderfonds; er umfasst

- i) von der Bank zwecks Einbringung in einen Sonderfonds übernommene Mittel,
- ii) im Zusammenhang mit Darlehen oder Garantien erhaltene Mittel sowie Erlöse aus Kapitalbeteiligungen, die aus den Mitteln eines Sonderfonds finanziert wurden und die aufgrund der für diesen Sonderfonds geltenden Regelungen der Bank diesem Sonderfonds zufallen,
- iii) Einnahmen aus der Anlage von Sonderfondsmitteln und
- iv) alle sonstigen einem Sonderfonds zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 18

Zuteilung und Ausschüttung der Nettoeinnahmen

(1) Der Gouverneursrat bestimmt mindestens einmal jährlich, welcher Teil der Nettoeinnahmen der Bank nach der Bildung von Reserven in die Gewinnrücklage eingestellt oder für andere Zwecke einbehalten wird, und welcher Teil gegebenenfalls an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Beschlüsse über die Verwendung der Nettoeinnahmen der Bank für andere Zwecke werden durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 gefasst.

(2) Die Ausschüttung nach Absatz 1 erfolgt im Verhältnis der Anteile jedes Mitglieds; der Gouverneursrat bestimmt die Art und Weise sowie die Währung, in der die Zahlungen erfolgen.

Artikel 19

Währungen

(1) Die Mitglieder dürfen der Bank oder einem Empfänger keine Beschränkungen in Bezug auf Währungen auferlegen, insbesondere bezüglich deren Entgegennahme, Besitz, Verwendung oder Übertragung für Zahlungen in einem Staat.

(2) Wird es aufgrund dieses Übereinkommens notwendig, den Wert einer Währung im Verhältnis zu einer anderen festzustellen oder festzulegen, ob eine Währung konvertierbar ist, so trifft die Bank diese Feststellung bzw. Festlegung.

Artikel 20

Methoden der Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank

(1) Tritt bei Darlehen, welche die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt hat, an denen sie in diesem Rahmen beteiligt ist oder die sie in diesem Rahmen garantiert, ein Zahlungsverzug oder eine Nichtzahlung ein, oder treten bei Kapitalbeteiligungen oder sonstigen Arten der Finanzierung nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer vi, welche die Bank in diesem Rahmen tätigt, Verluste auf, so trifft sie alle ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen. Die Bank bildet angemessene Rückstellungen für etwaige Verluste.

(2) Mit Verlusten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank werden belastet

i) an erster Stelle die in Absatz 1 genannten Rückstellungen,

ii) an zweiter Stelle die Nettoeinnahmen,

iii) an dritter Stelle die Reserven und Gewinnrücklagen,

iv) an vierter Stelle das unverminderte eingezahlte Kapital und

v) an letzter Stelle ein entsprechender Betrag des nicht abgerufenen

gezeichneten abrufbaren Kapitals, der nach Artikel 6 Absatz 3 abgerufen wird.

Kapitel V

Organisation und Geschäftsführung

Artikel 21

Aufbau

Die Bank besitzt einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten und alle sonstigen für erforderlich erachteten leitenden und sonstigen Bediensteten.

Artikel 22

Der Gouverneursrat: Zusammensetzung

(1) Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertretenden Gouverneur. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertretende Gouverneur bleibt im

Amt, solange ihn das Mitglied, das ihn ernannt hat, nicht abberuft. Stellvertretende Gouverneure nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil.

(2) Auf jeder seiner Jahrestagungen wählt der Rat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden; dieser bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorsitzenden im Amt.

(3) Die Gouverneure und Stellvertretenden Gouverneure erhalten kein Entgelt von der Bank, aber sie kann ihnen angemessene Spesen für die Teilnahme an Sitzungen zahlen.

Artikel 23

Der Gouverneursrat: Befugnisse

(1) Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat.

(2) Der Gouverneursrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das Direktorium übertragen, jedoch mit Ausnahme der Befugnis,

i) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen,

ii) das genehmigte Stammkapital der Bank zu erhöhen oder herabzusetzen,

iii) ein Mitglied zu suspendieren,

iv) über Berufungen gegen die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch das Direktorium zu beschließen,

v) die Direktoren der Bank zu wählen und die für Direktoren und Stellvertretende Direktoren zu zahlenden Spesen sowie etwaige Bezüge nach Artikel 25 Absatz 6 festzulegen,

vi) den Präsidenten zu wählen, ihn zu suspendieren oder des Amtes zu entheben und seine Bezüge und sonstigen Beschäftigungsbedingungen festzulegen,

vii) nach einer Überprüfung des Berichts der Rechnungsprüfer die allgemeine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank zu genehmigen,

viii) über die Reserven und die Verteilung und Ausschüttung der Reingewinne der Bank zu befinden,

ix) dieses Übereinkommen zu ändern,

x) die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschließen,

xi) alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich dem Gouverneursrat zugewiesen sind.

(3) Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Absatz 2 dem Direktorium übertragenen Angelegenheiten.

Artikel 24

Der Gouverneursrat: Verfahren

(1) Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung sowie weitere Tagungen ab, soweit letztere vom Gouverneursrat vorgesehen oder vom Direktorium anberaumt werden. Das Direktorium hat Tagungen des Gouverneursrats anzuberaumen, so oft fünf (5) Mitglieder der Bank dies verlangen.

(2) Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Gouverneure anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat legt durch Regelungen Verfahren fest, wonach das Direktorium eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage erwirken kann, ohne eine Sitzung des Gouverneursrats anzuberaumen, und wonach das Direktorium unter besonderen Umständen Sitzungen des Gouverneursrats auf elektronischem Weg veranlassen kann.

(4) Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium, können die Nebenorgane einsetzen und die Regelungen erlassen, die für die Führung der Geschäfte der Bank erforderlich oder geeignet sind.

Artikel 25

Das Direktorium: Zusammensetzung

(1) Das Direktorium besteht aus zwölf (12) Mitgliedern, die nicht dem Gouverneursrat angehören dürfen und von denen:

i) neun (9) von den die regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren und

ii) drei (3) von den die nichtregionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren gewählt werden. Zu Direktoren werden hochqualifizierte Wirtschafts- und Finanzfachleute nach Maßgabe der Anlage B gewählt. Die Direktoren vertreten die Mitglieder, deren Gouverneure sie gewählt haben, sowie Mitglieder, deren Gouverneure ihnen ihre Stimmen übertragen.

(2) Der Gouverneursrat überprüft von Zeit zu Zeit die Größe und Zusammensetzung des Direktoriums; soweit angebracht, kann er durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 die Zahl der Direktoren erhöhen oder verringern oder die Zusammensetzung des Direktoriums verändern.

(3) Jeder Direktor ernennt einen Stellvertretenden Direktor, der Vollmacht hat, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln. Der Gouverneursrat erlässt Regeln, die einen durch mehr als eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern gewählten Direktor dazu berechtigen, einen zusätzlichen Stellvertretenden Direktor zu ernennen.

(4) Die Direktoren und Stellvertretenden Direktoren müssen Angehörige von Mitgliedstaaten sein. Es dürfen nicht mehr als je ein Direktor und je ein Stellvertretender Direktor dieselbe Staatsangehörigkeit haben. Stellvertretende Direktoren dürfen an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, jedoch nur dann mit abstimmen, wenn die Stellvertretenden Direktoren für ihren Direktor handeln.

(5) Die Amtszeit der Direktoren beträgt zwei (2) Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig.

a) Die Direktoren bleiben im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt worden ist und sein Amt angetreten hat.

b) Verwaist das Amt eines Direktors mehr als hundertachtzig (180) Tage vor dem Ende seiner Amtszeit, so wählen für den Rest der Amtszeit die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, nach Maßgabe der Anlage B einen Nachfolger. Für diese Wahl ist eine Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Gouverneure, die einen Direktor gewählt haben, können nach dem gleichen Verfahren einen Nachfolger wählen, falls das Amt eines Direktors hundertachtzig (180) oder weniger Tage vor dem Ende seiner Amtszeit verwaist.

c) Solange das Amt eines Direktors verwaist ist, übt der Stellvertretende Direktor des bisherigen Direktors dessen Befugnisse mit Ausnahme derjenigen zur Ernennung eines Stellvertretenden Direktors aus.

(6) Sofern nicht der Gouverneursrat anders entscheidet, erhalten Direktoren und Stellvertretende Direktoren kein Entgelt von der Bank, aber sie kann ihnen angemessene Spesen für die Teilnahme an Sitzungen zahlen.

Artikel 26

Das Direktorium: Befugnisse

Das Direktorium ist für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt zu diesem Zwecke neben den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse aus, insbesondere die Befugnis,

- i) die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten,
- ii) die Politik der Bank festzulegen und mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt, Beschlüsse zu wichtigen Themen der Geschäfts- und Finanzpolitik und zur Übertragung von Befugnissen an den Präsidenten nach den Grundsätzen der Bank zu fassen,
- iii) Beschlüsse zur Geschäftstätigkeit der Bank nach Artikel 11 Absatz 2 zu fassen und mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt, über die Übertragung solcher Befugnisse an den Präsidenten zu beschließen,
- iv) laufend die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen und zu diesem Zweck ein Aufsichtssystem einzurichten, das den Grundsätzen der Transparenz, Offenheit, Unabhängigkeit und Verantwortung entspricht,
- v) die Strategie, den Jahresplan und den Haushaltsplan der Bank zu genehmigen,
- vi) Ausschüsse einzusetzen, die für ratsam erachtet werden, und
- vii) die geprüften Jahresabschlüsse für jedes Haushaltsjahr dem Gouverneursrat zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 27

Das Direktorium: Verfahren

(1) Das Direktorium tritt das ganze Jahr über regelmäßig zusammen, so oft die Geschäfte der Bank dies erfordern. Das Direktorium arbeitet ohne festen Sitz, sofern der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 nicht etwas anderes beschließt. Sitzungen können vom Vorsitzenden, oder sobald drei (3) Direktoren dies verlangen, anberaumt werden.

(2) Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat erlässt Regelungen, nach denen ein Mitglied, wenn keiner der Direktoren dessen Staatsangehörigkeit besitzt, einen Vertreter zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums entsenden kann, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird.

(4) Das Direktorium legt Verfahren fest, wonach es eine Sitzung auf elektronischem Weg abhalten oder über eine bestimmte Frage abstimmen kann, ohne eine Sitzung anzuberaumen.

Artikel 28

Abstimmung

(1) Die Gesamtstimmenzahl jedes Mitglieds setzt sich aus der Summe der Grundstimmen, Anteilsstimmen und, im Fall von Gründungsmitgliedern, deren Gründungsmitgliedstimmen zusammen.

i) Die Anzahl der Grundstimmen jedes Mitglieds ergibt sich aus der gleichmäßigen Verteilung auf alle Mitglieder von zwölf (12) Prozent der Summe der Grundstimmen, Anteilsstimmen und Gründungsmitgliedstimmen aller Mitglieder.

ii) Die Anzahl der Anteilsstimmen jedes Mitglieds ist gleich der Zahl der Anteile des betreffenden Mitglieds am Stammkapital der Bank.

iii) Jedem Gründungsmitglied werden sechshundert (600) Gründungsmitgliedstimmen zugewiesen.

Hat ein Mitglied einen Teil des ausstehenden Betrags für seine Verbindlichkeiten in Bezug auf einzuzahlende Anteile nach Artikel 6 nicht bezahlt, so wird die Anzahl der durch das Mitglied ausübbarer Anteilsstimmen so lange proportional um den Prozentsatz verringert, der dem Anteil des ausstehenden und unbezahlten Betrags am Gesamtnennwert der von diesem Mitglied gezeichneten eingezahlten Anteile entspricht, wie diese Nichterfüllung besteht.

(2) Bei der Abstimmung im Gouverneursrat kann jeder Gouverneur die Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds abgeben.

i) Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

ii) Eine Abstimmung des Gouverneursrats mit qualifizierter Mehrheit bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen.

iii) Eine Abstimmung des Gouverneursrats mit besonderer Mehrheit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Gouverneure, die dabei mindestens eine Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen.

(3) Bei der Abstimmung im Direktorium kann jeder Direktor die Anzahl an Stimmen abgeben, auf welche die Gouverneure, die ihn gewählt haben, Anspruch haben, sowie die, auf welche die Gouverneure Anspruch haben, die ihre Stimmen nach Anlage B an ihn übertragen haben.

i) Direktoren, die Anspruch auf die Abgabe der Stimmen von mehr als einem Mitglied haben, können die Stimmen für diese Mitglieder getrennt abgeben.

ii) Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 29

Der Präsident

(1) Der Gouverneursrat wählt in einem offenen, transparenten und leistungsabhängigen Verfahren durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 einen Präsidenten der Bank. Er muss Angehöriger eines regionalen Mitgliedstaats sein. Der Präsident darf während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Direktor noch Stellvertreter eines solchen sein.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf (5) Jahre. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig. Der Präsident kann suspendiert oder des Amtes enthoben werden, wenn der Gouverneursrat dies durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 beschließt.

a) Verwaist das Amt des Präsidenten während dieser Amtszeit aus irgendeinem Grund, so ernennt der Gouverneursrat vorübergehend einen Amtierenden Präsidenten oder wählt nach Absatz 1 einen neuen Präsidenten.

(3) Der Präsident ist Vorsitzender des Direktoriums, hat jedoch, abgesehen von der entscheidenden Stimme bei Stimmengleichheit, kein Stimmrecht. Er kann an den Sitzungen des Gouverneursrats ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank. Er ist Vorgesetzter des Personals der Bank und führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank.

Artikel 30

Leitende und sonstige Bedienstete der Bank

(1) Das Direktorium ernennt auf Empfehlung des Präsidenten einen oder mehrere Vizepräsidenten auf Grundlage eines offenen, transparenten und leistungsabhängigen Verfahrens. Die Amtszeit, die Befugnisse und die Aufgaben des Vizepräsidenten in der Verwaltung der Bank werden vom Direktorium bestimmt. Ist der Präsident abwesend oder verhindert, so nimmt ein Vizepräsident die Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten wahr.

(2) Der Präsident ist verantwortlich für die Organisation, Ernennung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Direktorium erlassenen Regelungen; dies gilt nicht für Vizepräsidenten nach Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Bei der Einstellung der leitenden und sonstigen Bediensteten und der Empfehlung von Vizepräsidenten hat der Präsident unter Berücksichtigung des wichtigsten Erfordernisses, nämlich der Sicherstellung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit und fachlichem Können, gebührend darauf zu achten, dass die Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage innerhalb der Region erfolgt.

Artikel 31

Internationaler Charakter der Bank

(1) Die Bank nimmt keinerlei Sonderfonds, Darlehen oder Unterstützung an, die in irgendeiner Weise ihren Zweck oder ihre Aufgaben beeinträchtigen, beschränken, umlenken oder anderweitig ändern könnten.

(2) Die Bank, der Präsident sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten dürfen sich weder in die politischen Angelegenheiten eines Mitglieds einmischen noch in ihren Beschlüssen von der politischen Ausrichtung des betreffenden Mitglieds beeinflussen lassen. Nur wirtschaftliche Erwägungen dürfen für ihre Beschlüsse maßgebend sein. Diese Erwägungen werden unparteiisch gegeneinander abgewogen, um den Zweck der Bank zu erfüllen und ihre Aufgaben durchzuführen.

(3) Der Präsident sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur der Bank und keiner anderen Stelle verantwortlich. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und unterlässt alle Versuche, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Kapitel VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 32

Geschäftsstellen der Bank

- (1) Die Hauptgeschäftsstelle der Bank befindet sich in Peking, Volksrepublik China.
- (2) Die Bank kann anderswo Neben- oder Geschäftsstellen errichten.

Artikel 33

Nachrichtenverkehr; Hinterlegungsstellen

- (1) Jedes Mitglied bezeichnet einen zuständigen amtlichen Rechtsträger, mit dem die Bank in jeder aufgrund dieses Übereinkommens auftretenden Frage in Verbindung treten kann.
- (2) Jedes Mitglied bezeichnet seine Zentralbank oder eine andere mit der Bank vereinbarte Institution als Hinterlegungsstelle, in der die Bank ihre Bestände der Währung des betreffenden Mitglieds sowie andere ihr gehörende Vermögenswerte unterhalten kann.
- (3) Die Bank kann ihre Vermögenswerte in den Hinterlegungsstellen unterhalten, die das Direktorium festlegt.

Artikel 34

Berichte und Informationen

- (1) Die Arbeitssprache der Bank ist Englisch; die Bank stützt sich bei allen Entscheidungen und bei Auslegungen nach Artikel 54 auf den englischen Wortlaut dieses Übereinkommens.
- (2) Die Mitglieder stellen der Bank die Informationen zur Verfügung, die diese billigerweise von ihnen anfordern kann, um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern.
- (3) Die Bank übermittelt ihren Mitgliedern und veröffentlicht einen Jahresbericht mit den geprüften Jahresabschlüssen. Sie übermittelt ihren Mitgliedern ferner vierteljährlich eine zusammengefasste Übersicht über ihre finanzielle Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung mit den Ergebnissen ihrer Geschäftstätigkeit.
- (4) Die Bank erlässt Richtlinien betreffend die Weitergabe von Informationen, um die Transparenz ihrer Geschäftstätigkeit zu fördern. Die Bank kann weitere Berichte veröffentlichen, soweit sie dies für die Erfüllung ihres Zwecks und die Durchführung ihrer Aufgaben für wünschenswert hält.

Artikel 35

Zusammenarbeit mit Mitgliedern und internationalen Organisationen

(1) Die Bank arbeitet eng mit allen Mitgliedern zusammen sowie, auf jede ihr im Rahmen dieses Übereinkommens angebracht erscheinende Weise, mit anderen internationalen Finanzinstitutionen und internationalen Organisationen, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region oder der Geschäftsbereiche, in denen die Bank tätig wird, befasst sind.

(2) Die Bank kann mit Zustimmung des Direktoriums mit diesen Organisationen Übereinkünfte zu Zwecken schließen, die im Einklang mit diesem Übereinkommen stehen.

Artikel 36

Verweise

(1) In diesem Übereinkommen beziehen sich die Verweise auf Artikel oder Anlagen auf die Artikel und Anlagen dieses Übereinkommens, sofern nichts anders bestimmt wird.

(2) In diesem Übereinkommen gelten Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Kapitel VII

Austritt und Suspendierung von Mitgliedern

Artikel 37

Austritt von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Bank austreten, indem es ihr in ihrer Hauptgeschäftsstelle eine schriftliche Anzeige zugehen lässt.

(2) Der Austritt eines Mitglieds wird wirksam und seine Mitgliedschaft erlischt zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach Eingang der Anzeige bei der Bank. Das Mitglied kann jederzeit, bevor der Austritt endgültig wirksam wird, der Bank schriftlich mitteilen, dass es die Anzeige über den beabsichtigten Austritt zurücknimmt.

(3) Ein austretendes Mitglied haftet weiterhin für alle unmittelbaren und Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, für die es am Tage der Zustellung der Austrittsanzeige haftbar war. Wird der Austritt endgültig wirksam, so entsteht dem Mitglied keine Haftung für Verbindlichkeiten, die sich aus Geschäften der Bank ergeben, die sie nach Eingang der Austrittsanzeige getätigt hat.

Artikel 38

Suspendierung der Mitgliedschaft

(1) Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann der Gouverneursrat das betreffende Mitglied durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 suspendieren.

(2) Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds erlischt automatisch ein (1) Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 beschließt, das Mitglied wieder in seine Mitgliedschaft einzusetzen.

(3) Während der Suspendierung kann das Mitglied keine Rechte aus diesem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts ausüben; es hat jedoch alle seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 39

Abrechnung

(1) Nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft eines Staates erlischt, haftet er weiterhin für seine unmittelbaren Verpflichtungen und seine Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, solange ein Teil der vor dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gewährten Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen oder sonstigen Finanzierungsformen nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer vi (im Folgenden als „sonstige Finanzierungen“ bezeichnet) aussteht; ihm entstehen jedoch keine Verbindlichkeiten in Bezug auf später von der Bank gewährte Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen oder sonstige Finanzierungen und er ist weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben der Bank beteiligt.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Staates trifft die Bank Vorkehrungen für den Rückkauf der Anteile dieses Staates durch die Bank im Rahmen der Abrechnung mit diesem Staat nach den Absätzen 3 und 4. Zu diesem Zweck gilt als Rückkaufpreis der Anteile der am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft des betreffenden Staates in den Büchern der Bank ausgewiesene Wert.

(3) Die Bezahlung der durch die Bank aufgrund dieses Artikels zurückgekauften Anteile erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen:

i) Die dem betreffenden Staat für seine Anteile geschuldeten Beträge werden einbehalten, solange der Staat, seine Zentralbank oder eine seiner Dienststellen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften als Kreditnehmer, Bürge oder sonstige Vertragspartei in Bezug auf Kapitalbeteiligungen oder sonstige Finanzierungen der Bank etwas schuldet, und diese Beträge können nach Wahl der Bank bei Fälligkeit zur Deckung dieser Verbindlichkeiten verwendet werden. Es werden jedoch keine Beträge für die Eventualverbindlichkeit des Staates für künftige Abrufe aufgrund seiner Zeichnung von Anteilen nach Artikel 6 Absatz 3 einbehalten. Ein einem Mitglied für seine Anteile zustehender Betrag wird keinesfalls früher als sechs (6) Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft des Staates gezahlt.

ii) Zahlungen für Anteile können von Zeit zu Zeit gegen Herausgabe des entsprechenden Kapitalanteilscheins durch den betreffenden Staat geleistet werden, und zwar in der Höhe, um die der als Rückkaufpreis nach Absatz 2 geschuldete Betrag die unter Ziffer i bezeichneten Gesamtverbindlichkeiten für Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen oder sonstige Finanzierungen übersteigt, bis das frühere Mitglied den vollen Rückkaufpreis erhalten hat.

iii) Die Zahlungen erfolgen in jeder verfügbaren Währung, welche die Bank unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage bestimmt.

iv) Erleidet die Bank für Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen oder sonstige Finanzierungen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Staates ausstanden, Verluste, welche die zu diesem Zeitpunkt für Verluste vorhandene Reserve übersteigen, so zahlt der betreffende Staat auf Verlangen den Betrag zurück, um den der Rückkaufpreis für seine Anteile gekürzt worden wäre, wenn der Verlust bei der Bestimmung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wäre. Außerdem haftet das frühere Mitglied weiterhin für alle Abrufe aufgrund nicht eingezahlter Zeichnungen nach Artikel 6 Absatz 3 in der gleichen Höhe, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Kapitalminderung

und der Abruf zu dem Zeitpunkt erfolgt wären, als der Rückkaufpreis für seine Anteile bestimmt wurde.

(4) Stellt die Bank binnen sechs (6) Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft eines Staates ihre Geschäftstätigkeit nach Artikel 41 ein, so bestimmen sich alle Rechte dieses Staates nach den Artikeln 41 bis 43. Dieser Staat gilt im Sinne dieser Artikel noch als Mitglied, hat jedoch kein Stimmrecht.

Kapitel VIII

Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank

Artikel 40

Vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit

Im Notfall kann das Direktorium die Geschäftstätigkeit in Bezug auf neue Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen und sonstige Finanzierungsformen nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer vi vorübergehend einstellen, bis der Gouverneursrat Gelegenheit gehabt hat, weitere Beratungen anzustellen und Maßnahmen zu treffen.

Artikel 41

Beendigung der Geschäftstätigkeit

(1) Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit mit einem Beschluss des Gouverneursrats beenden, der durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 angenommen wurde.

(2) Nach dieser Beendigung stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme derjenigen Arbeiten ein, welche die ordnungsgemäße Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte und die Regelung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

Artikel 42

Haftung der Mitglieder und Begleichung von Forderungen

(1) Bei einer Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank bleibt die Haftung aller Mitglieder für nicht abgerufene Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank und für die Abwertung ihrer Währung bestehen, bis alle Forderungen von Gläubigern einschließlich der Eventualforderungen beglichen sind.

(2) Alle Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen werden zuerst aus den Vermögenswerten der Bank und sodann aus Zahlungen an die Bank für nicht eingezahlte oder für abrufbare Zeichnungen bezahlt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium

alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren und mit Eventualforderungen.

Artikel 43

Verteilung der Vermögenswerte

(1) Eine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder aufgrund ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank erfolgt erst,

i) wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist und

ii) wenn der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 eine solche Verteilung beschlossen hat.

(2) Die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis des im Besitz jedes Mitglieds befindlichen Stammkapitals und zu Zeitpunkten und Bedingungen, die der Bank gerecht und billig erscheinen. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat erst dann Anspruch auf seinen Anteil an dieser Verteilung der Vermögenswerte, wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank geregelt hat.

(3) Jedes Mitglied, das Vermögenswerte erhält, die aufgrund dieses Artikels verteilt werden, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, die der Bank vor der Verteilung zustanden.

Kapitel IX

Rechtsstellung,

Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Artikel 44

Zweck dieses Kapitels

(1) Um der Bank die Erfüllung ihres Zwecks und die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, werden der Bank im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Kapitel aufgeführt sind.

(2) Jedes Mitglied ergreift umgehend die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieses Kapitel in seinem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen, und unterrichtet die Bank von den diesbezüglichen Maßnahmen.

Artikel 45

Rechtsstellung der Bank

Die Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit,

i) Verträge zu schließen,

ii) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen,

iii) vor Gericht zu stehen und

iv) sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die für ihre Zwecke und Tätigkeiten notwendig oder nützlich sind.

Artikel 46

Immunität von der Gerichtsbarkeit

(1) Die Bank genießt Immunität von jeder Form von Gerichtsverfahren außer in Fällen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Befugnisse zur Kapitalbeschaffung durch Kreditaufnahme oder andere Mittel, zur Garantierung von Schuldverschreibungen oder zum Kauf, zum Verkauf oder zur Garantierung des Verkaufs von Wertpapieren ergeben; in diesen Fällen können gegen die Bank Klagen erhoben werden, und zwar nur vor dem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet

eines jeden Staates, in dem die Bank eine Geschäftsstelle besitzt oder einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Klagen gegen die Bank weder von Mitgliedern, deren Dienststellen oder Einrichtungen, noch von Rechtsträgern oder Personen erhoben werden, die direkt oder indirekt für Mitglieder, deren Dienststellen oder Einrichtungen handeln oder Forderungen von diesen ableiten. Ein Mitglied nimmt für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihm und der Bank die besonderen Verfahren in Anspruch, die in diesem Übereinkommen, in der Satzung und den Regelungen der Bank oder in den mit der Bank geschlossenen Verträgen vorgeschrieben sind.

(3) Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein Endurteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 47

Immunität der Vermögenswerte und Archive

(1) Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungswege.

(2) Die Archive der Bank und ganz allgemein alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind unverletzlich.

Artikel 48

Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Soweit es die wirksame Erfüllung des Zwecks und die Wahrnehmung der Aufgaben der Bank erfordert und vorbehaltlich dieses Übereinkommens sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Artikel 49

Vorrecht für den Nachrichtenverkehr

Jedes Mitglied behandelt den amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank auf die gleiche Weise wie den amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder.

Artikel 50

Immunitäten und Vorrechte der leitenden und sonstigen Bediensteten

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, der Präsident, die Vizepräsidenten und die anderen leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank, einschließlich der Sachverständigen und Berater, die im Auftrag der Bank tätig sind oder ihr Dienste erbringen,

i) genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Bank diese Immunität aufhebt; sie genießen die Unverletzlichkeit all ihrer amtlichen Unterlagen, Schriftstücke und Aufzeichnungen,

ii) genießen, falls sie nicht Inländer sind, die gleiche Immunität von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht der Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen

Erleichterungen in Bezug auf Devisenvorschriften, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren, und

iii) genießen in Bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.

Artikel 51

Befreiung von der Besteuerung

(1) Die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum, ihre Einnahmen sowie ihre Geschäfte und Transaktionen nach diesem Übereinkommen sind von allen Steuern und Zollabgaben befreit. Die Bank ist ferner von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern oder Abgaben befreit.

(2) Auf oder für Gehälter, sonstige Bezüge und gegebenenfalls Spesen, welche die Bank ihren Direktoren, den Stellvertretenden Direktoren, dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und anderen leitenden und sonstigen Bediensteten zahlt, einschließlich der Sachverständigen und Berater, die im Auftrag der Bank tätig sind oder ihr Dienste erbringen, werden keinerlei Steuern erhoben, es sei denn, dass ein Mitglied mit seiner Ratifikations-, Annahmeoder Genehmigungsurkunde eine Erklärung hinterlegt, wonach es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die gegebenenfalls von der Bank an seine eigenen Staatsbürger oder Staatsangehörigen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern.

(3) Von der Bank ausgestellte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel, in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben wurde, oder

ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung ist, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank.

(4) Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere, einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel, in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder

ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

Artikel 52

Aufhebungen

(1) Die Bank kann in jedem einzelnen Fall und in jeder Instanz jegliche aufgrund dieses Kapitels gewährten Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen nach eigenem Ermessen aufheben, und zwar auf diejenige Weise und zu denjenigen Bedingungen, die nach ihrem Dafürhalten ihrem Interesse am dienlichsten sind.

Kapitel X

Änderungen, Auslegung und Schiedsverfahren

Artikel 53

Änderungen

(1) Dieses Übereinkommen kann nur durch einen Beschluss des Gouverneursrats geändert werden, der durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 genehmigt wurde.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist Einstimmigkeit im Gouverneursrat erforderlich für die Genehmigung jeder Änderung

i) des Rechts zum Austritt aus der Bank,

ii) der Haftungsbeschränkungen nach Artikel 7 Absätze 3 und 4 und

iii) der Rechte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Stammkapital nach Artikel 5 Absatz 4.

(3) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel, ob sie von einem Mitglied oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Ist eine Änderung angenommen worden, so bestätigt die Bank die Annahme in einer an alle Mitglieder gerichteten amtlichen Mitteilung. Änderungen treten für alle Mitglieder drei (3) Monate nach dem Datum der amtlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat darin eine andere Frist festsetzt.

Artikel 54

Auslegung

(1) Alle Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Bank oder zwischen zwei oder mehr Mitgliedern der Bank auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Besitzt keiner der Direktoren die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds, das von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffen wird, so hat dieses Mitglied ein Recht auf eine direkte Vertretung im Direktorium während dieser Beratung; der Vertreter dieses Mitglieds hat jedoch kein Stimmrecht. Das Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.

2) Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz 1 gefällt, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Bank, soweit sie dies für erforderlich hält, nach Maßgabe der Entscheidung des Direktoriums handeln.

Artikel 55

Schiedsverfahren

Sollte zwischen der Bank und einem Staat, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder zwischen der Bank und einem Mitglied nach Annahme einer Entschließung zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank eine Meinungsverschiedenheit auftreten, so wird sie einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Einer der Schiedsrichter wird von der Bank ernannt, ein weiterer von dem betroffenen Staat und der dritte, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen in den Regelungen des Gouverneursrats bestimmten Stelle. Für eine Entscheidung, die endgültig und für die Parteien verbindlich ist, genügt die Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter. Der dritte

Schiedsrichter ist befugt, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Artikel 56

Als erteilt geltende Genehmigung

Ist die Genehmigung eines Mitglieds erforderlich, bevor die Bank eine Handlung, mit Ausnahme einer Handlung nach Artikel 53 Absatz 2, vornehmen kann, so gilt sie als erteilt, sofern nicht das Mitglied innerhalb einer bei der Notifizierung der geplanten Handlung an das Mitglied von der Bank gesetzten angemessenen Frist Einspruch erhebt.

Kapitel XI

Schlussbestimmungen

Artikel 57

Unterzeichnung und Hinterlegung

(1) Dieses Übereinkommen, das bei der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet) hinterlegt wird, liegt bis zum 31. Dezember 2015 zur Unterzeichnung durch die Regierungen der Staaten auf, deren Namen in Anlage A aufgeführt sind.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern und allen sonstigen Staaten, die Mitglieder der Bank werden, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Artikel 58

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bis zum 31. Dezember 2016 oder gegebenenfalls bis zu einem späteren Datum, das vom Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit nach Artikel 28 festgelegt wird, beim Verwahrer zu hinterlegen. Dieser notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und jeden Hinterlegungszeitpunkt.

(2) Ein Unterzeichner, dessen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt worden ist, wird mit diesem Zeitpunkt Mitglied der Bank. Jeder andere Unterzeichner, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wird zu dem Zeitpunkt Mitglied der Bank, an dem seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wird.

Artikel 59

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn mindestens zehn (10) Unterzeichner, deren Erstzeichnungen nach Anlage A dieses Übereinkommens insgesamt mindestens fünfzig (50) Prozent aller Erstzeichnungen ausmachen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

Artikel 60

Eröffnungssitzung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit

(1) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, ernennt jedes Mitglied einen Gouverneur, und der Verwahrer beraumt die Eröffnungssitzung des Gouverneursrats an.

(2) Auf seiner Eröffnungssitzung hat der Gouverneursrat

i) den Präsidenten zu wählen,

ii) die Direktoren der Bank in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 zu wählen, mit der Maßgabe, dass der Gouverneursrat beschließen kann, für einen Anfangszeitraum von unter zwei Jahren unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder und der Unterzeichner, die noch nicht Mitglied sind, weniger Direktoren zu wählen,

iii) Vorkehrungen für die Bestimmung des Zeitpunkts zu treffen, an dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt, und

iv) alle sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Vorbereitung auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich sind.

(3) Die Bank notifiziert ihren Mitgliedern den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

Geschehen zu Peking, Volksrepublik China, am 29. Juni 2015 in einer Urschrift, die im Archiv des Verwahrers hinterlegt wird und deren englischer, chinesischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anlage A

Erstzeichnungen auf das genehmigte Stammkapital durch Staaten, die nach Artikel 58 Mitglieder werden können

Land	Anzahl der Anteile	Kapitalzeichnung (in Mio. \$)
Teil A. Regionale Mitglieder		
Aserbaidshon	2.541	254,1
Australien	36.912	3.691,2
Bangladesch	6.605	660,5
Brunei Darussalam	524	52,4
China	297 804	29 780,4
Georgien	539	53,9
Indien	83.673	8.367,3
Indonesien	33.607	3.360,7
Iran	15.808	1.580,8
Israel	7.499	749,9
Jordanien	1.192	119,2
Kambodscha	623	62,3
Kasachstan	7.293	729,3
Katar	6.044	604,4

Kirgisische Republik	268	26,8
Korea	37.388	3.738,8
Kuwait	5.360	536,0
Laos	430	43,0
Malaysia	1.095	109,5
Malediven	72	7,2
Mongolei	411	41,1
Myanmar	2.645	264,5
Nepal	809	80,9
Neuseeland	4.615	461,5
Oman	2.592	259,2
Pakistan	10.341	1.034,1
Philippinen	9.791	979,1
Russische Föderation	65.362	6.536,2
Saudi-Arabien	25.446	2.544,6
Singapur	2.500	250,0
Sri Lanka	2.690	269,0
Tadschikistan	309	30,9
Thailand	14.275	1.427,5
Türkei	26.099	2.609,9
Usbekistan	2.198	219,8
Vereinigte Arabische Emirate	11.857	1.185,7
Vietnam	6.633	663,3
<i>Nicht zugeteilt</i>	<i>16.150</i>	<i>1.615,0</i>
Summe	750.000	75.000,0
Teil B. Nichtregionale itglieder		
Ägypten	6.505	650,5
Brasilien	31.810	3.181,0
Dänemark	3.695	369,5
Deutschland	44.842	4.484,2
Finnland	3.103	310,3
Frankreich	33.756	3.375,6
Island	176	17,6
Italien	25.718	2.571,8
Luxemburg	697	69,7
Malta	136	13,6
Niederlande	10.313	1.031,3
Norwegen	5.506	550,6
Österreich	5.008	500,8
Polen	8.318	831,8
Portugal	650	65,0
Schweden	6.300	630,0
Schweiz	7.064	706,4
Spanien	17.615	1.761,5
Südafrika	5.905	590,5
Vereinigtes Königreich	30.547	3.054,7
<i>Nicht zugeteilt</i>	<i>2.336</i>	<i>233,6</i>
Summe	250.000	25.000,0
Gesamtsumme	1.000.000	100.000,0

Anlage B

Wahl der Direktoren

Der Gouverneursrat legt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Vorschriften für die Durchführung jeder Direktorenwahl fest.

1. Stimmrechtsgruppen. In einer Stimmrechtsgruppe vertritt jeder Direktor eines oder mehrere Mitglieder. Die zusammengenommene Gesamtstimmenzahl jeder Stimmrechtsgruppe entspricht der Anzahl der Stimmen, die der Direktor nach Artikel 28 Absatz 3 abgeben darf.

2. Mindestquote für die Stimmzahl. Bei jeder Wahl legt der Gouverneursrat eine Mindestquote für die Stimmen der Stimmrechtsgruppen für von Gouverneuren, die regionale Mitglieder vertreten, zu wählende Direktoren (regionale Direktoren) sowie eine Mindestquote für die Stimmen der Stimmrechtsgruppen für von Gouverneuren, die nichtregionale Mitglieder vertreten, zu wählende Direktoren (nichtregionale Direktoren) fest.

a) Die Mindestquote für regionale Direktoren wird angegeben als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den regionalen Mitgliedern vertretenden Gouverneuren (regionale Gouverneure) abgegeben werden können. Anfangs beträgt die Mindestquote für regionale Direktoren 6 %.

b) Die Mindestquote für nichtregionale Direktoren wird angegeben als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den nichtregionalen Mitgliedern vertretenden Gouverneuren (nichtregionale Gouverneure) abgegeben werden können. Anfangs beträgt die Mindestquote für nichtregionale Direktoren 15 %.

3. Angepasste Quote. Zur Anpassung der im Fall weiterer Wahlgänge nach Nummer 7 benötigten Stimmen der Stimmrechtsgruppen legt der Gouverneursrat bei jeder Wahl eine angepasste Quote für regionale Direktoren und eine angepasste Quote für nichtregionale Direktoren fest. Die angepasste Quote muss grundsätzlich höher sein als die entsprechende Mindestquote.

a) Die angepasste Quote für regionale Direktoren wird angegeben als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den regionalen Gouverneuren abgegeben werden können. Anfangs beträgt die angepasste Quote für regionale Direktoren 15 %.

b) Die angepasste Quote für nichtregionale Direktoren wird angegeben als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den nichtregionalen Gouverneuren abgegeben werden können. Anfangs beträgt die angepasste Quote für nichtregionale Direktoren 60 %.

4. Anzahl der Kandidaten. Bei jeder Wahl legt der Gouverneursrat auf der Grundlage seiner Beschlüsse zur Größe und Zusammensetzung des Direktoriums nach Artikel 25 Absatz 2 die Anzahl der zu wählenden regionalen Direktoren und nichtregionalen Direktoren fest.

a) Die Anzahl der regionalen Direktoren beträgt anfangs neun.

b) Die Anzahl der nichtregionalen Direktoren beträgt anfangs drei.

5. Kandidatenaufstellung. Jeder Gouverneur kann nur einen Kandidaten aufstellen. Kandidaten für das Amt eines regionalen Direktors werden von regionalen Gouverneuren aufgestellt. Kandidaten für das Amt eines nichtregionalen Direktors werden von nichtregionalen Gouverneuren aufgestellt.

6. Abstimmung. Jeder Gouverneur kann für einen Kandidaten stimmen und gibt dabei alle Stimmen ab, die dem ihn ernennenden Mitglied nach Artikel 28 Absatz 1 zustehen. Die Wahl der regionalen Direktoren erfolgt durch Abstimmung der regionalen Gouverneure. Die Wahl der nichtregionalen Direktoren erfolgt durch Abstimmung der nichtregionalen Gouverneure.

7. Erster Wahlgang. Im ersten Wahlgang gelten die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten, bis zur Anzahl der zu wählenden Direktoren als zu Direktoren gewählt, wobei ein Kandidat, um als gewählt zu gelten, eine ausreichende Stimmenzahl erhalten haben muss, mit der die geltende Mindestquote erreicht wird.

a) Wird die erforderliche Anzahl an Direktoren im ersten Wahlgang nicht gewählt und entspricht die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der zu wählenden Direktoren, so legt der Gouverneursrat die anschließenden Schritte zum Abschluss der Wahl der regionalen Direktoren beziehungsweise der nichtregionalen Direktoren fest.

8. Weitere Wahlgänge. Wird die erforderliche Anzahl an Direktoren im ersten Wahlgang nicht gewählt und gab es dabei mehr Kandidaten, als Direktoren zu wählen sind, so werden je nach Bedarf weitere Wahlgänge durchgeführt. Für die weiteren Wahlgänge gilt Folgendes:

a) Der Kandidat, der im vorherigen Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, nimmt am nächsten Wahlgang nicht mehr teil.

b) Stimmen werden nur abgegeben von i) Gouverneuren, die im vorherigen Wahlgang für einen nicht gewählten Kandidaten gestimmt haben, und ii) Gouverneuren, durch deren Stimmen für einen gewählten Kandidaten die Stimmenzahl für diesen Kandidaten nach Buchstabe c über die geltende angepasste Quote gestiegen ist.

c) Die Stimmen aller Gouverneure, die für einen Kandidaten gestimmt haben, werden ihrer Anzahl nach in ab steigender Reihenfolge addiert, bis die der geltenden angepassten Quote entsprechende Stimmenzahl überschritten ist. Bei Gouverneuren, deren Stimmen bei dieser Berechnung mitgezählt wurden, gelten alle ihre Stimmen als für den betreffenden Direktor abgegeben; dies gilt auch für den Gouverneur, durch dessen Stimmen die Gesamtzahl über die angepasste Quote gestiegen ist. Die verbleibenden Gouverneure, deren Stimmen bei der Berechnung nicht mitgezählt wurden, haben die Gesamtstimmen für den Kandidaten über die angepasste Quote steigen lassen, sodass ihre Stimmen nicht als für den betreffenden Kandidaten abgegeben gelten. Diese verbleibenden Gouverneure dürfen im nächsten Wahlgang wählen.

d) Ist in einem der weiteren Wahlgänge nur noch ein Direktor zu wählen, so kann dieser mit einer einfachen Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden. Alle diese verbleibenden Stimmen gelten als für den letzten Direktor abgegeben.

9. Übertragung von Stimmen. Ein Gouverneur, der nicht an der Stimmabgabe für die Wahl teilnimmt oder dessen Stimmen nicht zur Wahl eines Direktors beitragen, kann die ihm zustehenden Stimmen einem gewählten Direktor übertragen; jedoch muss der Gouverneur dazu zunächst die Zustimmung aller Gouverneure einholen, die den Direktor gewählt haben.

10. Vorrecht der Gründungsmitglieder. Die Verfahren zur Kandidatenaufstellung und Abstimmung durch die Gouverneure bei der Direktorenwahl und zur Ernennung Stellvertretender Direktoren

durch die Direktoren gelten vorbehaltlich des Grundsatzes, dass jedes Gründungsmitglied das Vorrecht besitzt, den Direktor beziehungsweise Stellvertretenden Direktor in seiner Stimmrechtsgruppe dauerhaft oder rotierend zu bestimmen.

Anlage 2

Bericht zum Übereinkommen

über die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank

(Übersetzung)

Die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) geht auf eine Initiative Chinas zurück, die die Bedeutung der Infrastruktur für die Entwicklung Asiens und den erheblichen zusätzlichen Bedarf an langfristiger Finanzierung für die Infrastruktur in der Region anerkennt und der die Vertragsparteien der Absprache (Memorandum of Understanding; MOU) vom 24. Oktober 2014 beigetreten sind.

Auf einem ministeriellen Sondertreffen der Unterzeichner des MOU wurde mit den Sitzungen der Chefunterhändler ein Forum zur Vorbereitung der Errichtung der AIIB eingerichtet, dem sich Vertreter der Vertragsparteien des MOU angeschlossen haben. Diese Vertragsparteien, die das MOU unterzeichnet oder zu einem späteren Zeitpunkt unterstützt haben, sind die voraussichtlichen Gründungsmitglieder der AIIB, die nach Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die AIIB Gründungsmitglieder werden.

Die erste Sitzung der Chefunterhändler fand im November 2014 in Kunming, China, statt.¹ Die zweite Sitzung der Chefunterhändler fand im Januar 2015 in Mumbai, Indien, unter Ko-Vorsitz Indiens statt.² Die dritte Sitzung der Chefunterhändler fand im März 2015 in Almaty, Kasachstan, unter Ko-Vorsitz Kasachstans statt.³ Die vierte Sitzung der Chef - unterhändler fand im April 2015 in Peking, China, statt.⁴ Die fünfte Sitzung der Chefunterhändler fand im Mai 2015 in Singapur unter dessen Ko-Vorsitz statt.⁵ Der endgültige Wortlaut des Übereinkommens über die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank wurde am 22. Mai 2015 auf der Sitzung in Singapur angenommen.

Im Verlauf der Gespräche über den Entwurf des Übereinkommens über die AIIB gelangten die Vertreter zu der Auffassung, dass bestimmten Formulierungen ein allgemeines Verständnis zugrunde liegt, das schriftlich festzuhalten ist. Es wurde daher vereinbart, dies in einem Bericht zusammenzufassen, der als Bezugsgrundlage für die künftige Auslegung des Übereinkommens Bestandteil der für die AIIB maßgeblichen Urkunden wird. Die nachstehenden Erläuterungen sind vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Die mit der Errichtung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank befassten Chefunterhändler

Singapur, 22. Mai 2015

Erläuterungen

Präambel

Die Vertreter betonten, dass die Bank als multilaterale Finanzinstitution zur Förderung eines nachhaltigen und stabilen Wachstums in Asien gegründet wird.

Artikel 1 Absatz 2

Die Vertreter stellten fest, dass die aktuelle von den Vereinten Nationen für statistische Zwecke geführte Auflistung der geografischen Regionen und ihrer Zusammensetzung zu Asien und Ozeanien die Grundlage für ihr Verständnis der Ausdrücke „Asien“ und „Region“ bildete. Die Auflistung ist zu finden unter <http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49regin.htm>.

Außerdem stellten die Vertreter fest, dass eventuelle künftige Beschlüsse über die Regionenzuordnung nach Artikel 1 Absatz 2 vom Gouverneursrat gefasst werden und dass Beschlüsse über neue Mitglieder nach Artikel 3 Absatz 2 vom Gouverneursrat gefasst werden.

Artikel 5 Absätze 2 und 3

Wenngleich die Vertreter anerkannten, dass der Gouverneursrat die Beteiligungsquote der regionalen Mitglieder nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 künftig möglicherweise flexibel handhaben und daher auf unter 75 % senken muss, kamen sie überein, dass eine Beteiligungsquote der regionalen Mitglieder von mindestens 70 % doch wichtig ist, um den regionalen Charakter der Bank zu wahren. Die Vertreter stellten fest, dass in Anlage A sowohl bei den regionalen Mitgliedern (Teil A) als auch bei den nichtregionalen Mitgliedern (Teil B) nicht zugeteilte Anteile ausgewiesen sind, da davon ausgegangen wird, dass in beiden Kategorien weitere Mitglieder hinzukommen werden.

Artikel 5 Absatz 4

Die Vertreter stellten fest, dass als Referenzgröße für die Zuteilung von Stammkapital an Mitglieder sowohl in der regionalen als auch in der nichtregionalen Gruppe der relative Anteil der Mitglieder an der Weltwirtschaft dienen soll.

Der Anteil eines Mitglieds an der Weltwirtschaft bemisst sich nach seinem Bruttoinlandsprodukt (BIP), wobei der BIP-Anteil nur bei nichtregionalen Mitgliedern als Grundlage herangezogen wird.

Außerdem stellten die Vertreter fest, dass Überprüfungen des Stammkapitals durch den Gouverneursrat nicht zu einer Kapitalerhöhung führen müssen, dass aber für jede Erhöhung die Zustimmung des Gouverneursrats nach Artikel 4 Absatz 3 erforderlich ist.

Artikel 6 Absatz 5

Die Vertreter kamen überein, dass Mitglieder, die berechtigt sind, bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (nicht jedoch bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) Kredite aufzunehmen, im Sinne dieses Absatzes als weniger entwickelte Länder gelten.

Artikel 11 Absatz 1

Die Vertreter stellten fest, dass sich die Präambel sowie der Zweck und die Aufgaben der Bank nach Artikel 1 beziehungsweise Artikel 2 auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region Asien konzentrieren. Soweit dies im Rahmen ihrer Geschäftspolitik zulässig ist, könnte die Bank nach Artikel 11 Absatz 1 im Einklang mit ihrem Zweck und ihren Aufgaben Empfängern außerhalb der Region Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen.

Artikel 13 Nummer 4

Die Vertreter unterstrichen, dass die in Artikel 13 Nummer 4 genannte Geschäfts- und Finanzierungspolitik der Bank nach Artikel 26 der Zustimmung des Direktoriums bedarf und dass sie

auf international bewährten Verfahren beruhen soll. Die Geschäfts- und Finanzierungspolitik umfasst unter anderem einen ökologischen und sozialen Rahmen und Themen wie Offenlegung, Beschaffung und Schuldentragfähigkeit. Eine Geschäftspolitik für umstrittene Gebiete sieht vor, dass bei Finanzierungen in umstrittenen Gebieten die Zustimmung der Mitglieder nach Artikel 13 Nummer 3 eingeholt wird und die Bank zu territorialen Ansprüchen keine Stellung bezieht.

Artikel 15 Absatz 1

Die Vertreter stellten fest, dass durch die Aufnahme des Ausdrucks „andere vergleichbare Arten von Unterstützung“ Investitionszuschüsse und vergleichbare Maßnahmen ermöglicht werden sollen, die bei der Infrastrukturfinanzierung durch multilaterale Entwicklungsbanken und andere Einrichtungen häufig eingesetzt werden. Hilfen für die Projekt - vorbereitung können nach diesem Absatz ebenfalls gewährt werden.

Artikel 16 Nummer 1

Die Vertreter stellten fest, dass mit dem Verweis auf „einschlägige Rechtsvorschriften“ nicht die vorteilhafte Behandlung der Bank eingeschränkt werden soll, die multilateralen Entwicklungsbanken üblicherweise auf den Märkten von Mitgliedstaaten gewährt wird.

Artikel 16 Nummer 8

Die Vertreter stellten fest, dass diese Nummer in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 4 den Rahmen für das Einsetzen von Nebenorganen mit Zustimmung des Gouverneursrats bildet. Die Errichtung von Geschäftsstellen der Bank nach Artikel 32 Absatz 2 wird in der Satzung der Bank geregelt.

Artikel 25

Die Vertreter stellten fest, dass der Gouverneursrat bei seiner Eröffnungssitzung Regelungen erwägen wird, um jedem Direktor in einer Stimmrechtsgruppe mit mehr als einer vorgegebenen Anzahl an Mitgliedern die Wahl eines zusätzlichen Stellvertretenden Direktors zu ermöglichen. Diese Regelungen würden es notwendig machen, dass ein Direktor, der einen zusätzlichen Stellvertretenden Direktor ernannt, festlegt, welcher Stellvertretende Direktor für den Direktor handeln soll, und zwar i) in dessen Abwesenheit und ii) nach Absatz 5 Buchstabe c, wenn das Amt des Direktors verwaist ist.

Artikel 26

Die Vertreter stellten fest, dass wichtige Politikbereiche, die vom Direktorium nach Artikel 26 Ziffer ii festgestellt werden, die Politik in Bezug auf ökologische und soziale Auswirkungen sowie Beschaffung (Artikel 13) und die Weitergabe von Informationen (Artikel 34) umfassen.

Für Beschlüsse des Direktoriums zur Genehmigung wichtiger Bereiche der Geschäfts- und Finanzpolitik, die Erteilung von Befugnissen an den Präsidenten nach Maßgabe der Politik der Bank und für Beschlüsse zur Übertragung von Befugnissen des Direktoriums, Beschlüsse über Geschäfte zu fassen, ist eine höhere Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmzahl erforderlich.

Die Vertreter kamen überein, dass das vom Direktorium nach Artikel 26 Ziffer iv einzurichtende Aufsichtssystem in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz, Offenheit, Unabhängigkeit und Verantwortung entworfen wird und Bereiche wie Buchprüfung, Bewertung,

Betrug und Korruption, Beschwerden in Bezug auf Projekte und von Mitarbeitern betreffen und den Charakter der Bank als multilaterale Finanzinstitution mit Schwerpunkt auf der Infrastrukturentwicklung widerspiegeln wird.

Artikel 60

Die Vertreter kamen überein, dass bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens die voraussichtlichen Gründungs - mitglieder weiterhin Sitzungen der Chefunterhändler einberufen sollen, um ein weiter gefasstes Konsultationsverfahren für die Gründung der AIIB zu bieten. Sobald das Übereinkommen in Kraft getreten ist und bis zum endgültigen Datum nach Artikel 58 Absatz 1 geben Übergangsvereinbarungen den voraussichtlichen Gründungsmitgliedern die Möglichkeit, sich weiter an der Führung der AIIB zu beteiligen, bis die Schritte zu ihrer Mitgliedschaft abgeschlossen sind. In diesem Zeitraum würden Direktorium und Gouverneursrat Vertreter ohne Stimmrechte wie folgt einbeziehen, um sicherzustellen, dass wichtige Beschlüsse durch die angemessene Konsultation aller Unterzeichner unterstützt und so weit wie möglich einvernehmlich erzielt werden.

a) Der Gouverneursrat

Jeder Unterzeichner, der noch nicht Mitglied ist, kann einen Vertreter entsenden, der als Beobachter an den Sitzungen des Gouverneursrats teilnimmt.

b) Das Direktorium

Die Unterzeichner können sich auf fiktive Stimmrechtsgruppen einigen und anerkennen dabei, dass die tatsächlichen Stimmrechtsgruppen gebildet werden, wenn die Gouverneure der Mitglieder ihre Stimmen für einen Direktor abgeben oder sie ihm übertragen. Ausgehend von diesen fiktiven Stimmrechtsgruppen wird jede Stimmrechtsgruppe entweder durch einen Direktor vertreten, wenn einer durch ein Mitglied oder Mitglieder in der Stimmrechtsgruppe gewählt wurde, oder, wenn es für die Stimmrechtsgruppe noch keinen Direktor gibt, durch einen besonderen Stimmrechtsgruppenvertreter, der von den Mitgliedern der Stimmrechtsgruppe durch Konsultationen ausgewählt wird. Die Stimmrechtsgruppenvertreter können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen. Ein Direktor wird die Unterzeichner in der Stimmrechtsgruppe, die noch nicht Mitglied sind, informell vertreten und außerdem die Gouverneure, die ihre Stimmen für den Direktor abgegeben oder sie ihm übertragen haben, formal vertreten. Jede Stimmrechtsgruppe wird durch einen Direktor oder einen Stimmrechtsgruppenvertreter vertreten, jedoch nicht durch beide. Nach Ablauf der Frist für den Abschluss der Schritte für die Mitgliedschaft durch die Unterzeichner und ihre Aufnahme als Mitglieder nach Artikel 58 endet der Zeitraum, in dem sie Gründungsmitglieder werden können. Zu diesem Zeitpunkt wären alle Gründungsmitglieder nach den normalen Vereinbarungen zur AIIB-Führung an der Führung der AIIB beteiligt und die Übergangsvereinbarungen enden.

REGERING VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

Op de voordracht van de Minister-President, bevoegd voor Internationale Betrekkingen;

Na beraadslaging,

Besluit:

De Minister-President, bevoegd voor Internationale Betrekkingen, is ermee belast bij het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap het ontwerp van decreet in te dienen waarvan de tekst hierna volgt:

**VOORONTWERP VAN DECREET HOUDENDE GOEDKEURING VAN DE STATUTEN VAN
DE AZIATISCHE INFRASTRUCTUURINVESTERINGSBANK**

INHOUD

Bij dit decreet wordt ingestemd met een internationale overeenkomst.

INHOUDSOPGAVE

	Pagina
Memorie van toelichting	4
Algemene toelichting	4
Bespreking van de artikelen	6
Voorontwerp	7
Bijlage	8

MEMORIE VAN TOELICHTING

ALGEMENE TOELICHTING

Samenvatting

De Aziatische infrastructuurinvesteringsbank (AIIB) werd op 29 juni 2015 opgericht met als doel het bevorderen van duurzame economische groei, het creëren van welvaart, het verbeteren van de infrastructuur in Azië en het bevorderen van regionale samenwerking.

België behoorde niet tot de stichtende leden van de Bank. Op 18 juli 2016 drukte België via een officiële brief zijn interesse uit om lid te worden van de Bank, gevolgd door een officiële toetredingsaanvraag op 23 januari 2017. Op 21 maart 2017 keurde de Raad van Gouverneurs van de Bank de Belgische aanvraag goed.

Met deze toetreding wordt België lid van een nieuwe, dynamische internationale financiële instelling, actief in de meest dynamische regio van de wereld. Het lidmaatschap onderstreept het multilaterale engagement van België en versterkt de Europese aanwezigheid in de instelling, die er met name op gericht is het respect voor de internationale standaarden inzake transparantie, milieu en sociale voorwaarden te garanderen.

Om de toetredingsprocedure af te ronden, moet België de statuten van de instelling goedkeuren en de resolutie van de Raad van Bestuur van 21 maart 2017 aanvaarden. In deze resolutie zijn de toetredingsvoorwaarden opgenomen. België zal 2.846 aandelen in de instelling krijgen, voor een totaal bedrag van 284,6 miljoen US dollar. Hiervan moet 20%, ofwel 56,9 miljoen dollar volgestort worden, in vijf gelijke jaarlijkse schijven. Het lidmaatschap wordt effectief van kracht op het moment van de eerste kapitaalstorting.

Het huidige ontwerp van decreet voorziet in de goedkeuring van de statuten en de aanvaarding van de resolutie.

Inleiding

Eind 2013 lanceerde de Chinese President Xi Jinping het plan voor een nieuwe investeringsbank gericht op het financieren van infrastructuurprojecten in Azië, de Aziatische Infrastructuurinvesteringsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, afgekort als: AIIB). Hij kreeg hiervoor steun van een groot aantal Aziatische landen. Na een reeks onderhandelingen leidde dit initiatief tot het ondertekenen van het verdrag dat de AIIB opricht op 29 juni 2015.

In totaal 57 stichtende leden ondertekenden dit verdrag, 37 regionale leden en 20 niet-regionale leden. Opvallendste afwezigen waren de VS en Japan.

Regionale leden	Niet-regionale leden
Afghanistan	Oostenrijk
Australië	Canada
Azerbeidzjan	Denemarken
Bangladesh	Egypte
Brunei Darussalam	Ethiopië
Cambodja	Finland
China	Frankrijk

Fiji	Duitsland
Georgië	Hongarije
Hongkong, China	IJsland
India	Ierland
Indonesië	Italië
Iran	Luxemburg
Israël	Malta
Jordanië	Nederland
Kazakhstan	Noorwegen
Korea	Polen
Kyrgyz Republic	Portugal
Laos	Spanië
Maleisië	Zweden
Maldiven	Zwitserland
Mongolië	Groot-Brittannië
Birma	
Nepal	
Nieuw-Zeeland	
Oman	
Pakistan	
Filipijnen	
Qatar	
Rusland	
Samoa	
Saoedi-Arabië	
Singapore	
Sri Lanka	
Tadzjikistan	
Thailand	
Timor-Leste	
Turkije	
Verenigde Arabische Emiraten	
Oezbekistan	
Vanuatu	
Vietnam	

België trad niet toe als stichtend lid, omdat er op dat moment te veel onzekerheden bestonden over het toekomstig functioneren van de AIIB, met name rond het respect voor de standaarden inzake transparantie, milieu en sociale voorwaarden. Ondertussen zijn er voldoende garanties dat de AIIB de internationaal aanvaarde standaarden rond deze thema's respecteert. Daarom nam de Belgische regering het initiatief om een toetredingsaanvraag in te dienen. Met een brief van 18 juli 2016 drukte ons land de interesse uit om lid te worden. Na een aantal contacten op het niveau van de administratie resulteerde dit in een officiële aanvraag tot toetreding op 23 januari 2017. Deze aanvraag werd aanvaard door de Raad van Gouverneurs van de AIIB op 21 maart 2017.

Om de toetredingsprocedure af te ronden moet België de statuten van de instelling goedkeuren en de resolutie van de Raad van Bestuur van 21 maart 2017 aanvaarden. In deze resolutie zijn de toetredingsvoorwaarden opgenomen. België zal 2.846 aandelen in de instelling krijgen, voor een totaal bedrag van 284,6 miljoen US dollar. Hiervan moet 20%, ofwel 56,9 miljoen dollar volgestort worden, in vijf gelijke jaarlijkse schijven. Het lidmaatschap wordt effectief van kracht op het moment van de eerste kapitaalstorting.

Het huidige ontwerp van decreet voorziet in de goedkeuring van de statuten en de aanvaarding van de resolutie.

Toelichting bij de statuten van de AIIB

De statuten van de AIIB, neergeschreven in het oprichtingsverdrag, behandelen de gebruikelijke onderwerpen zoals doel, kapitaal, financiën en werking van de instelling. Daarnaast bevat het verdrag regelingen over opzegging en schorsing van het lidmaatschap, alsook over privileges en immuniteiten van de bank en haar personeel.

De doelstelling van de AIIB is tweeledig: i) het bevorderen van duurzame economische ontwikkeling, het creëren van welvaart en het verbeteren van het infrastructuurnetwerk in Azië door te investeren in infrastructuur en andere productieve sectoren; en ii) het bevorderen van regionale samenwerking en partnerschappen door samen te werken met andere multilaterale en bilaterale ontwikkelingsinstellingen bij het aanpakken van ontwikkelingsuitdagingen.

Lidmaatschap van de AIIB staat open voor alle lidstaten van de Internationale Bank voor Herstel en Ontwikkeling (onderdeel van de Wereldbank) en voor alle lidstaten van de Aziatische Ontwikkelingsbank. Er wordt onderscheid gemaakt tussen de regionale leden van de AIIB (de leden die vallen binnen de definitie van Azië zoals door de Verenigde Naties gehanteerd) en niet-regionale leden. Er wordt ook onderscheid gemaakt tussen oprichtende en niet-oprichtende leden. Deze laatsten kunnen niet genieten van de 600 extra stemrechten die de oprichtende leden krijgen bovenop hun stemrechten verbonden met hun kapitaalaandeel.

De statuten beschrijven ook de kapitaalstructuur van de instelling. De omvang van het startkapitaal van de AIIB bedraagt 100 miljard US dollar. Hiervan dient 20% te worden gestort. De overige 80% is opvraagbaar. Hierbij valt op te merken dat 75% van de aandelen voorbehouden is aan de regionale leden.

De leden krijgen naast een stemgewicht op basis van hun aandelen (1 stem per aandeel), een gelijk aantal basisstemmen (12% van het totaal aantal stemmen wordt gelijk verdeeld). De stichtende leden genieten een bonus van 600 stemmen.

De statuten verduidelijken hoe de bank zich financiert en hoe de middelen kunnen worden ingezet. Er worden ook beperkingen gesteld aan de omvang van de activiteiten van de AIIB. Het totaal aan uitstaande leningen, deelnemingen, garanties en andere vormen van financiering verstrekt door de AIIB mag nooit meer bedragen dan het totale kapitaal waarop is ingeschreven door de leden plus reserves en ingehouden winsten (dus 100 procent). Deze beperking kan door de Raad van Gouverneurs worden verhoogd tot maximaal 250 procent. Bovendien mag het totaal van de deelnemingen alleen nooit groter zijn dan het totaal van het te storten kapitaal en de algemene reserves.

De AIIB kan haar activiteiten, kort samengevat, verrichten op de volgende manieren:

- door het uitgeven, co-financieren van of participeren in directe leningen;
- door te beleggen in aandelen van een instelling of onderneming;
- door garanties af te geven op leningen voor economische ontwikkeling;
- door het inzetten van middelen uit bijzondere fondsen;
- door het verlenen van technische assistentie;
- door middel van andere vormen van financiering zoals kan worden vastgesteld door de Raad van Gouverneurs.

De bestuursstructuur wordt uiteengezet, met name de samenstelling en bevoegdheden van de Raad van Gouverneurs en van de Raad van Bewindvoerders en de verkiezing en rol van de president. Deze moet altijd een onderdaan van een regionale lidstaat zijn.

In de statuten worden ook de rechtspositie, immuniteiten, voorrechten en vrijstellingen verduidelijkt, toegekend aan de bank en bepaalde categorieën van vertegenwoordigers en personeel. Als met het onderhavige ontwerp van decreet wordt ingestemd, gelden die bepalingen ook in België.

Toelichting bij de resolutie 24 van de Raad van Gouverneurs

Op 21 maart 2017 keurde de Raad van Gouverneurs van de AIIB resolutie nr. 24 goed, waarmee de toetreding van België tot de AIIB wordt aanvaard en waarin de toetredingsvoorwaarden worden uiteengezet.

Deze toetredingsvoorwaarden hebben betrekking op het aantal aandelen die aan België worden toegekend en de betalingsvoorwaarden. België kan 2.846 aandelen met een waarde van 100.000 US dollar per stuk onderschrijven. Daarvan moeten 569 aandelen volgestort worden, in vijf gelijke jaarlijkse schijven.

In zijn advies van 23 januari 2018 wijst de Raad van State erop dat de goedkeuring van de statuten van de Aziatische Infrastructuurinvesteringsbank een gemengd verdrag in de zin van artikel 167, § 4, van de Grondwet is. Zonder de instemming van de gewesten en gemeenschappen kan België geen lid van de bank worden.

Opdat de overeenkomst in werking kan treden, moet het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap dus zijn instemming ermee betuigen.

BESPREKING VAN DE ARTIKELEN

Artikelen 1 en 2

De artikel 1 en 2 behoeven geen bijzondere toelichting.

Artikel 3

Over eventuele wijzigingen van de statuten van de Aziatische Infrastructuurinvesteringsbank die krachtens artikel 53 van de statuten aangenomen worden, hoeft het Parlement niet verplicht geïnformeerd worden.

De Minister-President
O. PAASCH

VOORONTWERP

Voorontwerp van decreet houdende goedkeuring van de statuten van de Aziatische Infrastructuurinvesteringsbank

Artikel 1 – De statuten van de Aziatische Infrastructuurinvesteringsbank, evenals het verslag, gedaan te Beijing, Volksrepubliek China, op 29 juni 2015, zullen volkomen gevolg hebben.

Art. 2 – De Duitstalige Gemeenschap aanvaardt de voorwaarden voor toetreding tot de Aziatische Infrastructuurinvesteringsbank opgenomen in de resolutie nr. 24 van de Raad van Gouverneurs van de Aziatische Infrastructuurinvesteringsbank van 21 maart 2017.

Art. 3 – De wijzigingen van de statuten vermeld in artikel 1 die met toepassing van artikel 53 van die statuten aangenomen worden, zullen volkomen gevolg hebben.

Eupen,

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

De Minister-President
O. PAASCH

BIJLAGE

Statuten van de Aziatische Infrastructuurinvesteringsbank
(Vertaling)

LE GOUVERNEMENT DE LA COMMUNAUTÉ GERMANOPHONE,

Sur la proposition du Ministre-Président, compétent en matière de Relations internationales;

Après délibération,

Arrête :

64226 / 4

Le Ministre-Président, compétent en matière de Relations internationales, est chargé de soumettre au Parlement de la Communauté germanophone le projet de décret dont la teneur suit :

**AVANT-PROJET DE DÉCRET APPROUVANT LES STATUTS DE LA BANQUE ASIATIQUE
D'INVESTISSEMENT DANS LES INFRASTRUCTURES**

CONTENU

Ce décret porte assentiment à un traité international public.

TABLE DES MATIÈRES

	Page
Exposé des motifs	2
Explications générales	2
Commentaire des articles	5
Avant-projet	6
Annexe	6

EXPOSÉ DES MOTIFS

EXPLICATIONS GÉNÉRALES

Résumé

La Banque Asiatique d'Investissement dans les infrastructures (AIIB) a été fondée le 29 juin 2015 afin de stimuler la croissance économique durable, de créer de la prospérité, d'améliorer les infrastructures en Asie et d'encourager la collaboration régionale.

La Belgique n'appartenait pas au groupe des membres fondateurs de la Banque. Dans une lettre officielle du 18 juillet 2016, la Belgique a exprimé son souhait d'adhérer à la Banque. Cette lettre a été suivie d'une demande d'adhésion officielle datée du 23 janvier 2017. Le 21 mars 2017, le Conseil des Gouverneurs de la Banque a approuvé la demande belge.

Grâce à cette adhésion, la Belgique devient ainsi membre d'une nouvelle institution financière internationale active dans la région la plus dynamique du monde. L'adhésion met en exergue l'engagement multilatéral de la Belgique et renforce la présence européenne au sein de l'institution, qui veille notamment au respect des normes internationales en matière de transparence, d'environnement et de conditions sociales.

Afin de finaliser la procédure d'adhésion, la Belgique doit approuver les statuts de l'institution ainsi que la résolution du Conseil d'administration du 21 mars 2017. Les conditions d'adhésion sont énoncées dans cette résolution. La Belgique recueillera 2 846 actions dans l'institution, pour un montant total de 284,6 millions dollars US. Sur ce nombre, 20 %, ou 56,9 millions dollars US, doivent être libérées en cinq tranches annuelles égales. L'adhésion sera effective à la date du versement de la première tranche.

Le présent projet de décret dispose de l'approbation des statuts et de la résolution.

Introduction

À la fin de l'année 2013, le Président chinois, M. Xi Jinping, a porté sur les fonts baptismaux une nouvelle banque d'investissement se focalisant sur le financement de projets infrastructurels en Asie, la Banque Asiatique d'Investissement dans les Infrastructures

(Asian Infrastructure Investment Bank, ci-dessous abrégée: AIIB). Dans ce cadre, il a été soutenu par un grand nombre de pays asiatiques. Au terme d'un cycle de négociations, cette initiative a débouché sur la signature de l'accord instituant l'AIIB le 29 juin 2015.

Au total, 57 membres fondateurs ont signé cet accord, à savoir 37 membres régionaux et 20 membres non-régionaux. Les États-Unis et le Japon sont les absents de marque.

<u>Membres régionaux</u>	<u>Membres non-régionaux</u>
Afghanistan	Autriche
Australie	Canada
Azerbaïdjan	Danemark
Bangladesh	Égypte
Brunei Darussalam	Éthiopie
Cambodge	Finlande

Chine	France
Fidji	Allemagne
Géorgie	Hongrie
Hong Kong, Chine	Islande
Inde	Irlande
Indonésie	Italie
Iran	Luxembourg
Israël	Malte
Jordanie	Pays-Bas
Kazakhstan	Norvège
Corée	Pologne
Kirghizistan	Portugal
Laos	Espagne
Malaisie	Suède
Maldives	Suisse
Mongolie	Grande-Bretagne
Myanmar	
Népal	
Nouvelle-Zélande	
Oman	
Pakistan	
Philippines	
Qatar	
Russie	
Samoa	
Arabie Saoudite	
Singapour	
Sri Lanka	
Tadjikistan	
Thaïlande	
Timor-Leste	
Turquie	
Émirats arabes unis	
Ouzbékistan	
Vanuatu	
Viêt Nam	

La Belgique n'a pas adhéré en qualité de membre fondateur car, à l'époque, les incertitudes relatives au fonctionnement futur de l'AiIB, notamment en matière de respect des normes de transparence, d'environnement et de conditions sociales, étaient trop nombreuses. Depuis, des garanties suffisantes ont été obtenues en matière de respect, par l'AiIB, des normes internationales afférentes à ces thèmes. Dès lors, le gouvernement belge a pris l'initiative d'introduire une demande d'adhésion. Notre pays a fait part de son intérêt dans une lettre du 18 juillet 2016. Après différents contacts au niveau de l'administration, une demande d'adhésion officielle a été envoyée le 23 janvier 2017. Le Conseil des Gouverneurs de l'AiIB a approuvé cette demande le 21 mars 2017.

Afin de finaliser la procédure d'adhésion, la Belgique doit approuver les statuts de l'institution ainsi que la résolution du Conseil d'administration du 21 mars 2017. Les conditions d'adhésion sont énoncées dans cette résolution. La Belgique recueillera 2 846 actions dans l'institution, pour un montant total de 284,6 millions dollars US. Sur ce nombre, 20 %, ou 56,9 millions dollars US,

doivent être libérées en cinq tranches annuelles égales. L'adhésion sera effective à la date du versement de la première tranche.

Le présent projet de décret dispose de l'approbation des statuts et de la résolution.

Explication des statuts de l'AIB

Les statuts de l'AIB, inclus dans l'accord portant création de la banque, traitent des sujets habituels tels que l'objet, le capital, les finances et le fonctionnement de l'institution. L'accord énonce également les règles afférentes à la résiliation et la suspension de l'adhésion ainsi que des privilèges et immunités de la banque et de son personnel.

L'objectif de l'AIB est double: i) faciliter le développement économique durable, générer de la prospérité et améliorer le réseau des infrastructures en Asie en investissant dans les infrastructures et d'autres secteurs productifs, et ii) encourager la collaboration régionale et les partenariats en collaborant avec d'autres institutions multilatérales et bilatérales de développement afin de relever les défis relatifs au développement.

L'adhésion à l'AIB est ouverte à tous les États membres de la Banque Internationale de Reconstruction et de Développement (incluse dans la Banque Mondiale) et à tous les États membres de la Banque Asiatique de Développement. Une distinction est faite entre les membres régionaux de l'AIB (les membres inclus dans les limites de l'Asie, telles qu'utilisées par les États-Unis) et les membres non-régionaux. Une distinction est également faite entre les membres fondateurs et non-fondateurs. Ces derniers ne peuvent bénéficier des 600 droits de vote supplémentaires que les membres fondateurs reçoivent en sus des droits de vote liés à leur part dans le capital.

Les statuts décrivent également la structure du capital de l'institution. Le montant du capital de départ de l'AIB s'élève à 100 milliards dollars US. 20 % de ce montant doivent être libérés. Les 80 % restants sont exigibles. Dans ce cadre, il convient de souligner que 75 % des parts sont réservées aux membres régionaux.

Outre des droits de vote correspondant au nombre de leurs actions (1 vote par action), les membres recueillent également un nombre égal de votes de base (12 % du nombre total de voix sont équitablement distribués). Les membres fondateurs bénéficient de 600 voix supplémentaires.

Les statuts précisent le mode de financement de la banque et la manière dont ces moyens sont investis. Des restrictions sont imposées à la portée des activités de l'AIB. Le total des prêts en cours, des participations, des garanties et autres formes de financement accordés par l'AIB ne peut jamais excéder le montant total du capital souscrit par les membres et majoré des réserves et des bénéfices réinvestis (et donc, 100 pour cent). Le Conseil des Gouverneurs peut relever cette limite à 250 pour cent au maximum. De plus, le total des participations ne peut jamais être supérieur au total du capital à libérer et des réserves générales.

En bref, l'AIB exerce ses activités comme suit :

- elle octroie, cofinance ou participe dans des prêts directs;
- elle investit dans des actions d'une institution ou d'une entreprise;
- elle octroie des garanties sur des prêts ciblant le développement économique;
- elle engage des ressources provenant de fonds spéciaux;
- elle fournit une assistance technique;
- par le biais d'autres formes de financement pouvant être déterminées par le Conseil des Gouverneurs.

Les statuts détaillent la structure de la Direction, notamment la composition et les compétences du Conseil des Gouverneurs, du Conseil d'Administration, l'élection et le rôle du Président. Ce dernier doit toujours être un ressortissant d'un État membre régional.

Les statuts disposent également du statut juridique, des immunités, des privilèges et exemptions, accordés à la banque et à certaines catégories de représentants et du personnel. De par l'approbation du présent projet de décret, ces dispositions s'appliquent aussi en Belgique.

Explication de la résolution 24 du Conseil des Gouverneurs

Le 21 mars 2017, le Conseil des Gouverneurs de l'AIB a approuvé la résolution n° 24 entérinant l'adhésion de la Belgique à l'AIB et énonçant les conditions d'adhésion.

Ces conditions d'adhésion portent sur le nombre d'actions accordé à la Belgique et sur les conditions de paiement. La Belgique peut souscrire 2 846 actions d'une valeur individuelle de 100 000 dollars US. Sur ce nombre, 569 actions doivent être libérées en cinq tranches annuelle d'un montant identique.

Dans son avis du 23 janvier 2018, le Conseil d'État a noté que l'Accord portant création de la Banque asiatique d'investissement dans les infrastructures est un traité mixte au sens de l'article 167, § 4, de la Constitution. Sans l'approbation des Régions et Communautés, la Belgique ne peut devenir membre de la Banque.

Afin que cet accord puisse entrer en vigueur, le Parlement de la Communauté germanophone doit par conséquent donner son assentiment.

COMMENTAIRE DES ARTICLES

Articles 1^{er} et 2

Les articles 1^{er} et 2 ne nécessitent pas de commentaire particulier.

Art. 3

Le Parlement ne doit pas obligatoirement être informé d'éventuelles modifications apportées aux statuts de la Banque asiatique d'investissement dans les infrastructures conformément à l'article 53 desdits statuts.

Le Ministre-Président
O. PAASCH

AVANT-PROJET

Avant-projet de décret approuvant les statuts de la Banque asiatique d'investissement dans les infrastructures

Article 1^{er} - Les statuts de la Banque asiatique d'investissement dans les infrastructures ainsi que le rapport, faits à Pékin, République populaire de Chine le 29 juin 2015, sortiront leur plein et entier effet.

Art. 2 - La Communauté germanophone accepte les conditions d'accession à la Banque asiatique d'investissement dans les infrastructures, reprises dans la résolution n° 24 du Conseil des gouverneurs de la banque asiatique d'investissement dans les infrastructures du 21 mars 2017.

Art. 3 - Les modifications apportées aux statuts mentionnés à l'article 1^{er} et adoptées sur la base de l'article 53 desdits statuts sortiront leur plein et entier effet.

Eupen, le...

Pour le Gouvernement de la Communauté germanophone,

Le Ministre-Président
O. PAASCH

ANNEXE

Statuts de la Banque asiatique d'investissement dans les infrastructures (Texte français)